

EDITORIAL



Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

auch in der diesjährigen Kammerversammlung wurde über das Versorgungswerk intensiv diskutiert; leider wurde erkennbar, dass nicht alle die Informationsangebote der Versorgungsanstalt angenommen und die jedem Mitglied zugänglichen Geschäftsberichte, die jährlichen Rundschreiben und den jetzt regelmäßig erscheinenden Newsletter des Versorgungswerks gründlich studiert und beachtet haben.

Das Versorgungswerk wurde vor bald 27 Jahren gegründet, um eine angemessene Altersversorgung der Rechtsanwaltschaft zu sichern und zugleich die Nachteile einer Pflichtmitgliedschaft in der BfA zu vermeiden; Gewährträger ist der Staat. Mit Bedacht wurde das **Kapitaldeckungsverfahren** gewählt, nach dem jedes Mitglied sich „sein“ Kapital für die späteren Versorgungsleistungen anspart. Eine „Anleihe“ bei der nächsten Generation ist ausgeschlossen. Unser Versorgungswerk hat, anders als die Rentenversicherung Bund, keine versorgungsfremden Leistungen zu erbringen. Anders als Lebensversicherungen bietet es auch eine Hinterbliebenenversorgung und sichert das Berufsunfähigkeitsrisiko mit ab. Und: Lebensversicherer erreichten eine durchschnittliche Verzinsung im Vorjahr von nur 4,08 %, nach 4,23 % im Jahre 2009. Die BRASStV liegt hierbei mit 4,13 % im Jahre 2009 und 4,53 % im Jahre 2010 deutlich besser! Die gestiegene Lebenserwartung wird mit einem späteren Rentenbeginn „aufgefangen“. Schon diese kurzen Hinweise zeigen, dass unser Versorgungswerk gut dasteht.

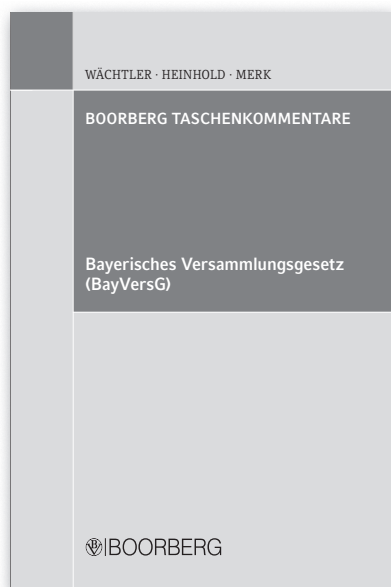
Durch Anträge zur und Wortmeldungen in der Kammerversammlung ist eine gewisse Unruhe entstanden. Dies nehmen wir zum Anlass, verstärkt über die Belange des Versorgungswerks zu berichten. Nach den Beschlüssen der Kammerversammlung ist ein Gespräch mit dem Vorstand der Versorgungsanstalt geführt worden, über das wir berichtet haben. Schon vor der Kammerversammlung wurde das Interview mit dem stv. Vorstandsvorsitzenden der Versorgungsanstalt, Herrn Just, im Newsletter unserer Kammer Nr. 3/2011 veröffentlicht, das wir Ihrer Aufmerksamkeit empfehlen. Am 11. Juli 2011 wird eine auf Fragen zum Versorgungswerk konzentrierte Informationsveranstaltung für unsere Mitglieder stattfinden, zu der wir alle Interessierten einladen und über die wir ausführlich berichten werden. Konstruktiver Kritik stehen wir und steht das Versorgungswerk offen gegenüber. Lassen Sie uns gemeinsam als kritische und wohlinformierte Beobachter das Vertrauen in unsere Altersrente und unsere Versorgungsanstalt bewahren.

Ihr Michael Then

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Then', written in a cursive style.

Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer München
Mitglied des Verwaltungsrats der BRASStV

Möchten Sie uns Ihre Meinung schreiben? Wir freuen uns über Ihr Feedback.
Senden Sie uns eine Mail an: mitteilungen@rak-muenchen.de



NEUERSCHEINUNG.

WWW.BOORBERG.DE

Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG)

kommentiert von Hartmut Wächtler, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, München, Hubert Heinhold, Rechtsanwalt, München, und Rolf Merk, Rechtsanwalt, München

2011, 426 Seiten, € 64,-

– BOORBERG TASCHENKOMMENTARE –

ISBN 978-3-415-04437-1

Der Kommentar ist speziell auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten. Neben den Regelungen des BayVersG greift er auch zahlreiche **praxisrelevante Fragen** auf, die nicht unmittelbar im BayVersG geregelt werden, die bei der Durchführung von Versammlungen aber eine wichtige Rolle spielen, z.B. das Aufstellen von Info-Ständen. Zahlreiche Beispiele aus der Versammlungspraxis veranschaulichen die Materie.

Besondere Bedeutung räumen die Autoren den Rechtsfragen im Zusammenhang mit **rechtsradikalen Versammlungen** ein. Hier finden sich neben der ausführlichen Darstellung der obergerichtlichen Entscheidungen zahlreiche Hinweise für die Sachbearbeiter in den Ordnungsbehörden.

Der Kommentar zeichnet sich durch seine klare und **verständliche Sprache** aus. So findet nicht nur der Jurist, sondern auch der juristische Laie Antworten auf Fragen rund um Versammlungen in Bayern.

Impressum

Die Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen viermal im Kalenderjahr. Der Bezug der Mitteilungen ist im Kammerbeitrag enthalten.

Anschrift der Redaktion

Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Tal 33, 80331 München
Tel.: (0 89) 53 29 44–0; Fax: (0 89) 53 29 44–28;
Homepage: www.rak-muenchen.de;
E-Mail: info@rak-muenchen.de;
Schränkfach 191 im Justizpalast München

Gesamtredaktion

Hauptgeschäftsführer RA Stephan Kopp,
RAin Dorothee Klaiß, Redaktionsanschrift

Druck

Kessler Druck + Medien, 86399 Bobingen

Auflage

20.400 Exemplare

Verlag

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Levelingstraße 6a, 81673 München;
verantwortlich: Klaus Kohnen,
Tel.: (0 89) 43 60 00–46; Fax: (0 89) 43 60 00–50

Anzeigen

Verantwortlich: Roland Schulz,
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,
Scharstraße 2, 70563 Stuttgart;
Tel.: (07 11) 73 85–0; Fax: (07 11) 73 85–100;
Internet: www.boorberg.de;
E-Mail: anzeigen@boorberg.de;
Anzeigenpreisliste Nr. 3 vom 1.1.2009 ist gültig.

INHALT

Editorial __ 1

Aktuelles __ 4

- Kammerversammlung 2011 __ 4
- Die neuen Vorstandsmitglieder __ 10
- Die Leitlinien für die Durchführung von Vermittlungsverfahren __ 10
- Ergebnisse der Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung __ 12
- Änderung der Haftungsregelung des PartGG und Änderung des § 51 a BRAO __ 13
- Die Befreiung von Unternehmensanwälten in der Deutschen Rentenversicherung – eine mittlerweile unendliche Geschichte __ 13
- Sozialversicherungspflicht bei kurzfristiger Entsendung ins Ausland __ 16
- Kooperationsabkommen RAK München – Haifa Bar Committee __ 17
- 5. Satzungsversammlung – Quo vadis? __ 18
- Architekten und Juristen im Dialog __ 20
- Bundesverdienstkreuz für die Kollegen Bestelmeyer und Völtz __ 21
- Leserbriefe zum Editorial in RAK-Mitteilungen 01/2011 __ 21
- Arbeitssitzung mit der BRASfV __ 22

Berufsrecht __ 24

- Reichweite der anwaltlichen Schweigepflicht __ 24
- Aus der Rechtsprechung __ 24
- Entscheidungen des Kammervorstandes __ 25

Hinweise und Informationen __ 26

Aus- und Fortbildung __ 28

- Abschlussprüfung 2011/I der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München __ 28
- Auswertung der Umfrage unter den Auszubildenden: „Ausbildung – und dann?“ __ 28
- Termine der mündlichen Abschlussprüfung/ Jahresurlaub der Auszubildenden __ 28

Amtliche Bekanntmachungen __ 29

- Geschäftsordnung __ 29
- Beitragsordnung __ 29
- Gebührenordnung __ 29
- Entschädigungsordnung __ 29

Personalien __ 30

Informationen des Verbandes Freier Berufe

Beilage

- Fortbildungsveranstaltungen
- Geschäftsordnung

AKTUELLES

Kammerversammlung 2011

Zu der Kammerversammlung am 8. April 2011 in München fanden sich 326 Kammermitglieder ein.



1. Bericht des Präsidenten* (Hansjörg Staehle)

Lassen Sie mich, liebe Kolleginnen und Kollegen, zunächst einige Themen ansprechen, über die ich bereits im vergangenen Jahr berichtet hatte. Sie haben sich inzwischen weiterentwickelt.



a) Änderung des § 160 a Abs. 1 StPO

Am 1. Februar 2011 ist das „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht“ (BGBl. 2010 I Nr. 67, S. 2261) in Kraft getreten. Das in § 160 a Abs. 1 StPO enthaltene absolute Verbot der Beweiserhebung und Beweisverwertung, welches zuvor nur für Strafverteidiger galt, wurde auf alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ausgedehnt. Der Gesetzgeber hat damit einen zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Anwalt und Mandant dringend erforderlichen Schritt vollzogen und damit auch das gesetzliche Zeugnisverweigerungsrecht ergänzt und gestärkt.

* Für alle Berichte gilt das gesprochene Wort.



b) Änderung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO

Auch die Zivilrechtler dürfen in einer wichtigen prozessrechtlichen Problematik auf Fortschritt hoffen. Ein Regierungsentwurf zur Novellierung von § 522 Abs. 2 und 3 ZPO sieht vor, dass ein Beschluss des Berufungsgerichts, durch den eine Berufung als unbegründet zurückgewiesen wird, künftig mit demselben Rechtsmittel angreifbar sein soll wie ein Berufungsurteil. Das bedeutet, dass gegen Zurückweisungsbeschlüsse die Nichtzulassungsbeschwerde eingeführt werden soll, wofür allerdings, ebenso wie bei Urteilen, eine Beschwerde von mehr als 20.000,- EUR gegeben sein muss. Darüber hinaus soll das Berufungsgericht auch in Fällen, die es für aussichtslos hält, gleichwohl eine mündliche Verhandlung anberaumen, wenn eine solche, wie es im Gesetzentwurf heißt, „angemessen“ ist. Dies soll nach der Begründung des Gesetzentwurfs z. B. der Fall sein, wenn eine Angelegenheit für den Berufungsführer grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Berufungsgericht in der Begründung des Urteilspruchs von der ersten Instanz abweicht. Es ist im Rahmen meines kurzen Berichts nicht möglich, den Regierungsentwurf in Einzelheiten kritisch zu würdigen. Wohl aber dürfen wir, so meine ich, als positives Zwischenergebnis die Tatsache verbuchen, dass Bewegung in dieses leidige Thema gekommen ist. Die über die Jahre hinweg nicht verstummende Kritik der Anwaltschaft an diesen unseligen Regelungen, die für betroffene Mandanten oft unbegreiflich sind und das Vertrauensverhältnis zum eigenen Anwalt in Frage stellen, scheint nun doch Früchte zu tragen. Der „blaue Himmel“ über den Berufungsgerichten scheint sich zu bewölken. Und ich meine, das ist auch gut so.

c) Anpassung der Anwaltsgebühren

Mit einem gewissen Optimismus darf ich Ihnen berichten, dass auch die überfällige Anpassung der Anwaltsgebühren in Gang gekommen ist. Die Bundesministerin der Justiz hat zu diesem Thema mehrfach in öffentlichen Ansprachen Verständnis für den einmütigen Vorstoß der Anwaltsorganisationen signalisiert. Es hat sich eine von DAV und BRAK paritätisch besetzte Arbeitsgruppe konstituiert, die ein Arbeitspapier über notwendige strukturelle Verbesserungen verfasst hat. Dieses wurde der Bundesministerin der Justiz als gemeinsames Arbeitspapier der beiden Anwaltsorganisationen übergeben. Gleichzeitig wurde die gemeinsame Ansicht betont, dass vor allem auch eine lineare Anhebung der Gebührentabelle zum RVG – sie wurde letztmals 1994 verändert – vorrangig zu berücksichtigen ist. Eine Anhebung

der Anwaltsgebühren muss, so das gemeinsame Postulat von BRAK und DAV, mindestens 15 % betragen. Mit dem BJM laufen auf der Arbeitsebene fruchtbare Gespräche. Nach den mir vorliegenden Informationen hoffe ich auf einen entsprechenden Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums schon im Sommer, jedenfalls aber bis zum Ende dieses Jahres. Gerade in diesem Zusammenhang muss ich zu meinem Bedauern nicht selten aus dem Mund von Kolleginnen und Kollegen hören: „Die Kammer tut ja nichts“. Doch, Kammern und Bundesrechtsanwaltskammer tun sehr wohl etwas. Allerdings eignet sich die beharrliche Detailarbeit in Gesprächen und umfänglichen Stellungnahmen nicht immer dazu, auf den Markt getragen zu werden.

d) Haftungsbeschränkung und Datenschutz

Am Horizont tauchen weitere gesetzgeberische Themen auf, von denen ich abschließend zwei nennen möchte: Wie Sie vielleicht bemerkt haben, bedienen sich Anwaltssozialitäten zunehmend der Rechtsform der LLP. Das liegt daran, dass im anwaltlichen Berufsrecht in Deutschland keine Gesellschaftsform existiert, die die Vorteile einer Personengesellschaft mit einer lückenlosen Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen verbindet, wie es bei der LLP der Fall ist (auch wenn man an dieser Stelle festhalten muss, dass die haftungsrechtlichen Verhältnisse bei der LLP durch die Rechtsprechung noch nicht geklärt sind). Die durch **§ 8 Abs. 2 PartGG** vorgegebene Haftungsbeschränkung auf nach außen auftretende Berufsträger bietet keinen ausreichenden Schutz, wenn man bedenkt, dass anwaltliche Arbeit oft genug Arbeit in größeren Teams bedeutet. Aus diesem Grund wünschen wir uns vom Gesetzgeber eine Modifizierung des § 8 PartGG, der eine lückenlose Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen bei Abschluss einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung ermöglichen soll.

Das zweite Thema betrifft den **Datenschutz in Anwaltskanzleien**. Dessen Überwachung sollte nach meiner Meinung als Ausfluss der Berufsaufsicht durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Kammervorstände bei den Rechtsanwaltskammern verbleiben. Die EU-Kommission verlangt auf der Basis eines EuGH-Urteils vom März 2010 demgegenüber im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie eine völlige Unabhängigkeit der Datenschutzbeauftragten von staatlicher Einflussnahme. Diese soll nach Meinung der Kommission bei den Rechtsanwaltskammern nicht gewährleistet sein, weil diese bekanntlich der Rechtsaufsicht durch die Oberlandesgerichte unterliegen. Wir aber können es nicht zulassen, so meine ich, wenn Nichtanwältinnen Einsicht in sensible, die anwaltliche Mandatsbearbeitung betreffende Dateien erlangen können. Vermutlich wird der Anwaltschaft nichts anderes übrig bleiben als auf Berufung eines weisungsfreien Datenschutzbeauftragten zu dringen. Unsere Bedingung: Es muss eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt sein.

e) Einrichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Im vergangenen Jahr habe ich über die Einrichtung der unabhängigen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der

Bundesrechtsanwaltskammer in Berlin berichtet. Über den Fortgang dieses Vorhabens brauche ich Ihnen heute nicht zu berichten. Denn die Schlichterin persönlich, Frau Dr. Renate Jaeger, wird dieser Versammlung heute aus berufenem Munde über die Entwicklung dieses Vorhabens berichten.

f) Schlichtungsbemühungen erheblich intensiviert

Gleichzeitig mit der Schaffung der Schlichtungsstelle in Berlin hat der Gesetzgeber das Schlichtungswesen durch die örtlichen Rechtsanwaltskammern wesentlich gestärkt. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München hat daraufhin seine Schlichtungsbemühungen erheblich intensiviert und einen professionellen Ablauf von Schlichtungsverfahren geschaffen. Ich darf Ihnen stolz berichten, dass die Kolleginnen und Kollegen der Schlichtungsabteilung des Kammervorstands im Jahr 2010 nicht weniger als 300 Schlichtungen von Streitigkeiten unter Kollegen und solchen zwischen Anwalt und Mandant durchgeführt haben.

g) Ethische Grundlagen der Anwaltschaft

Im vergangenen Jahr habe ich Ihnen auch über die Tätigkeit einer Arbeitsgruppe der Bundesrechtsanwaltskammer, volkstümlich „Ethikkommission“ genannt, berichtet. Sie hat ein Diskussionspapier vorgelegt, mit dem versucht wird, die überall aufgeflammete Diskussion über die ethischen Grundlagen der Anwaltschaft zu strukturieren. Dieses Arbeitspapier beschäftigt bereits die Kammervorstände in Deutschland. Es wird in der nächsten Ausgabe der BRAK-Mitteilungen veröffentlicht und damit der gesamten Anwaltschaft vorgestellt werden. Lassen Sie mich auch an dieser Stelle nochmals deutlich betonen: Das Arbeitspapier definiert keine verbindlichen Richtlinien. Es soll vielmehr die Notwendigkeit vor Augen führen, sich mit den ethischen Grundlagen der eigenen Arbeit gedanklich zu befassen und eigenverantwortlich Parameter zur Überprüfung des eigenen beruflichen Verhaltens schaffen. Ob daraus ein verdichteter, zur Selbstverpflichtung tauglicher Kanon entwickelt und schriftlich fixiert werden soll, wird nach eingehender Diskussion des Ob und Wie zu entscheiden sein. Die Gegner eines solchen Vorhabens befürchten eine klammerheimliche Urständ der Standesrichtlinien, stellen aber die Notwendigkeit eines ständigen Diskurses über ethische Grundlagen nicht in Abrede. Bedenken Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen: Die Akzeptanz und damit letztlich auch der Erfolg anwaltlicher Arbeit steht in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den ethischen Anforderungen, die wir Anwältinnen und Anwälte an uns selbst stellen müssen.

h) Berufsrechtliche Rechtsprechung

Aus dem Gebiet der berufsrechtlichen Rechtsprechung möchte ich nur ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 13. September 2010 erwähnen. Die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hatte eine Neufassung von **§ 5 Satz 2 der Berufsordnung** mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die für seine Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten.

Das Bundesministerium der Justiz hat diesen Beschluss der Satzungsversammlung nach § 191 e BRAO aufgehoben, weil „§ 59 b Abs. 2 Nr. 1 g BRAO“ eine Satzungsermächtigung nur für die Ausgestaltung der Kanzlei, nicht aber für eine Zweigstelle enthalte. Die gegen den Aufhebungsbeschluss gerichtete Klage der Satzungsversammlung hatte Erfolg. Der BGH gelangte in seiner Entscheidung vom 13. September 2010 (Az: AnwZ (P) 1/09) zu der Überzeugung, dass zwischen „Zweigstelle“ und „Kanzlei“ keine Gegensätze bestehen. Auch eine Zweigstelle ist eine Kanzlei, in der der Anwalt für seine Mandanten, aber auch für Gerichte und Behörden erreichbar und ansprechbar ist. Nachdem der Aufhebungsbeschluss des Bundesjustizministeriums somit keinen Bestand hatte, ist § 5 Abs. 2 BORA zwischenzeitlich mit dem eben zitierten Wortlaut in Kraft getreten. Ich meine, diese Entscheidung ist im Ergebnis zu begrüßen. Sie stellt klar: Eine Zweigstelle ist eine weitere, im Regelfall sicherlich mit reduziertem materiellem Aufwand gestaltete Kanzlei, nicht aber ein Namensschild im Nirgendwo.

i) Anklage eines Strafverteidigers wegen Strafvereitelung

Leider muss ich unter dem Kapitel „Rechtsprechung“ auch von einem massiven Ärgernis im Kammerbezirk berichten. Ich spreche von dem Fall eines Münchener Strafverteidigers, der in Augsburg wegen Strafvereitelung angeklagt war.

Er hatte sich in einer Revisionsbegründung auf einen in erster Instanz beim Landgericht Augsburg angeblich angebotenen Deal berufen. Ein solches Angebot stellten zwei Richter rundweg in Abrede, weshalb der BGH glaubte, in seinem die Revision verwerfenden Urteil dem Anwalt „mit Befremden“ unwahren Vortrag vorwerfen zu müssen. Daraufhin erhob die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Strafvereitelung. In der mehrtägigen Hauptverhandlung ergaben sich deutliche Hinweise darauf, dass der Kollege seinen schriftsätzlichen Vortrag keineswegs frei erfunden hatte und dass die Staatsanwaltschaft entlastende Momente unberücksichtigt gelassen hatte. Manche von Ihnen werden verfolgt haben, dass ich selbst mich in einem Interview der Süddeutschen Zeitung sehr pointiert zu dem Augsburger Verfahren geäußert habe. Ich wurde dafür von richterlicher Seite heftig kritisiert. Dass meine Schlussbemerkung „ich hoffe, es gibt noch Richter in Augsburg“ allerdings dahin missverstanden wurde, ich habe gegenüber dem erkennenden Gericht eine „beispiellose Respektlosigkeit“ begehen wollen, betrübt mich. Wollte ich doch nur im Anklang an das trotzige Wort des Müllers von Sanssouci „es gibt noch Richter in Berlin“ an die Unabhängigkeit der Richterschaft in Augsburg appellieren. Und gottlob gab es ja auch einen Freispruch.

Meiner kritischen Äußerung lagen konkrete Befürchtungen um die Belange der Anwaltschaft zugrunde: Wohin, so frage ich Sie, kommen wir, wenn Strafverteidiger befürchten müssen, vom BGH allein aufgrund richterlicher Äußerungen als Lügner beschimpft zu werden? Wo kommen wir hin, wenn eine Staatsanwaltschaft einzig und allein aufgrund solcher Äußerungen Anklage erhebt und schließlich noch, wie hier geschehen, neben einer erheblichen Freiheitsstrafe ein dreijähriges Berufsverbot und damit die Existenzvernichtung des

Anwalts fordert? Ich meine, hier steht die Rolle der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege auf dem Spiel. Denken Sie in diesem Zusammenhang auch an das berüchtigte Urteil des Großen Strafsenats des BGH zum sog. „Verbot der Rügeverkümmern“ vom 23. April 2007 (GSSt 1/06) in der eine Protokollberichtigung zum Nachteil des Rechtsmittelführers u. a. mit dem Argument begründet wird, „die Änderung des anwaltlichen Ethos [sei] ein weiteres Argument für die Änderung der Rechtsprechung“. Wir müssen uns, liebe Kolleginnen und Kollegen, gegen solche sachfremden Erwägungen energisch zur Wehr setzen. Das können wir allerdings nur dann, wenn wir uns andererseits dem Diskurs über die ethischen Grundsätze unserer Berufsausübung nicht entziehen.

j) Fachkräftemangel und Rechtsanwaltsfachangestellte

Zurück zum Kanzleialltag, wozu ich heute das Thema „Fachkräftemangel“ ansprechen möchte. Mit Besorgnis müssen wir feststellen, dass seit ca. zehn Jahren die Zahlen der Ausbildungsverträge für die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten kontinuierlich zurückgehen. Dem Berufsbildungsbericht 2010 ist zu entnehmen, dass im letzten Jahr lediglich 462 Ausbildungsverträge eingetragen werden konnten – erneut ein Rückgang von rund 3 %. Während die Zahl der Anwälte stetig zunimmt, gehen die Ausbildungszahlen zurück. Um einen drohenden Fachkräftemangel in den Anwaltskanzleien vorzubeugen, kann ich nur an alle Kanzleien appellieren verstärkt auszubilden. Sie haben in diesem Jahr die einmalige Chance aus dem doppelten Abiturjahrgang in Bayern qualifizierte Schüler bzw. Auszubildende zu gewinnen. Gerade im Großraum München wird es schon heute immer schwieriger, geeignete Fachkräfte zu finden. Es haben sich bereits einige Kanzleien, darunter auch eine Großkanzlei, mit „Beschwerden“ über einen Mangel an Fachkräften an die Kammer gewandt. Die Kammer ist bestrebt, Hilfestellung zu geben, beteiligt sich z. B. an der Organisation von Jobmessen und stellt Informationsmaterial zur Verfügung. Freie Ausbildungsplätze können Sie auf der Homepage der RAK München unter der Rubrik „Stellenbörse“ kostenlos einstellen. Und wir planen, Kolleginnen und Kollegen, die Nachwuchskräfte ausbilden, die Möglichkeit zu geben, ein „Ausbildungssiegel“ der Kammer zu erwerben. Es soll auf den Kanzleidrucksachen, im Internetauftritt und in sonstigen Werbemedien einen, so hoffen wir, werbewirksamen Blickfang abgeben. Wir werden uns intensiv um dieses Thema kümmern und versprechen Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, in Fragen der Ausbildung jede Unterstützung.

k) Partnerschaft mit der Haifa Section der Israel Bar

Aus der Arbeit des Kammervorstandes möchte ich ein besonderes Ereignis hervorheben: Vom 19. bis zum 24. Februar 2011 unternahm eine Delegation unseres Kammervorstandes eine Reise nach Israel. Zwischen der BRAK und der Israel Bar besteht seit 2006 ein Freundschaftsvertrag, wie er der besonderen Verantwortung Deutschlands für die Belange Israels wohl ansteht. Der Präsident der Israel Bar hatte angeregt, den dadurch begründeten regelmäßigen Austausch auch auf regionaler Ebene zu etablieren. Auf seinen Vorschlag hat unser Kammervorstand beschlossen, eine Partnerschaft mit der

Haifa Section der Israel Bar zu begründen. Zur Umsetzung dieses Vorhabens diente unser Besuch in Haifa, wo wir von der dortigen Kollegenschaft mit herzlicher Gastfreundschaft empfangen wurden. Man bot uns ein dichtes Informationsprogramm, das Begegnungen mit Richterinnen und Richtern, mit dem Lehrkörper der juristischen Fakultät der Universität und vor allem natürlich mit den Kolleginnen und Kollegen umfasste. Den Höhepunkt bildete die Unterzeichnung eines Kooperationsvertrages zwischen beiden Kammern. Er enthält, wie alle derartigen Erklärungen, natürlich keine klagbaren Rechte, wohl aber dokumentiert er die Absicht, sich gegenseitig über anwaltsrelevante Entwicklungen in beiden Ländern unterrichtet zu halten und sich von Zeit zu Zeit zu besuchen sowie namentlich den Austausch junger Kolleginnen und Kollegen zu fördern. Wenn Sie also, liebe Kolleginnen und Kollegen, Interesse an einem Studienaufenthalt oder an einem Anwaltspraktikum in der schönen Stadt Haifa haben, so lassen Sie es uns wissen, wir werden alles tun, um solche Absichten umzusetzen.

l) Jours Fixes mit den Präsidien der Münchner Gerichte

Um nicht zu lange zu Ihnen zu sprechen, möchte ich zu den weiteren Fakten und Daten der Vorstandsarbeit auf die Veröffentlichung in den Kammermitteilungen 01/2011 sowie auf den Bericht von Herrn Hauptgeschäftsführer Kopp verweisen, den er Ihnen anschließend erstatten wird. Hervorheben möchte ich nur die Tatsache, dass sich inzwischen regelmäßige Treffen zwischen Präsidium und Kammervorstand einerseits und den Präsidien der Münchner Gerichte aller Gerichtsbarkeiten etabliert haben. Über die Ergebnisse dieser Jours Fixes berichten wir regelmäßig in unserem Newsletter. Den regelmäßigen, vertrauensvollen Austausch mit den Gerichtsbarkeiten halte ich für besonders wichtig, für eine Erfolgsgeschichte. Und ich bin sicher, er wird auch gelegentliche Kritik der einen an der anderen Seite, wovon ich soeben berichten musste, aushalten.

m) Dank für die gute Zusammenarbeit

Schließlich gehört es sich, dass ich mich für die effiziente und loyale Zusammenarbeit mit der Kammergeschäftsstelle und für die gute und reibungslose Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung ebenso bedanke, wie für ausgezeichnete Zusammenarbeit im Vorstand und im Präsidium. Wir haben wieder einmal viel arbeiten und dicke Bretter bohren müssen, aber es hat einmal mehr Freude und, im Interesse der Sache, Befriedigung gebracht.

2. Bericht des Schatzmeisters (Dr. Fritz Kempfer) (Zusammenfassung)

In seinem ausführlichen Bericht zum Haushalt 2010 wies der Schatzmeister, Vizepräsident Dr. Kempfer, nicht nur das Kammervermögen aus, sondern erläuterte auch eingehend den wirtschaftlichen Hintergrund der Entwicklung des Kammervermögens sowie den Haushaltsplan für das laufende Jahr. Für die Bilanz und den Abschluss 2010 wurde erneut das uneingeschränkte Testat der Wirtschaftsprüfer Dr. Fritz Kesel & Partner erteilt.

Der Schatzmeister hob insbesondere hervor, dass durch den Ausbau des Gebäudes Tal 33 im 6. und 7. OG und durch die damit verbundene Schaffung von weiteren Büroflächen eine Umschichtung des Kammervermögens in risikoarmes Immobilienvermögen erfolgt. Das Gebäude erfährt durch den Umbau eine erhebliche Wertsteigerung.

Außerdem verwies Schatzmeister Dr. Kempfer auf die Notwendigkeit der Rechtsanwaltskammer München und bat gleichzeitig, bedürftige Kolleginnen und Kollegen zu benennen. Er wies darauf hin, dass 100 % der Spenden an die Empfänger gelangen und dankte der Kollegenschaft im Kammerbezirk für ihre großzügigen Spenden, die dazu beigetragen haben, Kolleginnen und Kollegen in Not zu helfen.

3. Bericht der Geschäftsführung

(Hauptgeschäftsführer Stephan Kopp)



Sie haben soeben die Zahlen des Haushalts und der Bilanz gehört. Ich werde Ihnen nun die Zahlen der Verwaltung unserer Kammer erläutern, um Ihnen im Rahmen meines Rechenschaftsberichts darzulegen, was in der Geschäftsstelle unserer Kammer zusammen mit dem Präsidium, dem Vorstand und den übrigen ehrenamtlich Tätigen im Geschäftsjahr an Vorgängen bearbeitet worden ist.

a) Mitgliederverwaltung

Von besonderem Interesse zum Tag der Kammerversammlung ist der aktuelle Stand der Mitgliederzahlen. Die RAK München hat zum heutigen Tag (8. April 2011) genau **19.700** Mitglieder, davon 6.737 Rechtsanwältinnen und 12.873 Rechtsanwälte sowie 90 Gesellschaften. Zum 1. Januar 2011 hatte die Rechtsanwaltskammer München insgesamt 19.492 Mitglieder. 1 Jahr zuvor, also am 1. Januar 2010, waren es 19.186 Mitglieder. Der Zuwachs beträgt also 306 Mitglieder. Das entspricht rund 1,6 Prozent.

Der Zuwachs fällt erstmals gegenüber den vergangenen Jahren außergewöhnlich gering aus. Bisher hatten wir stets einen Zuwachs von rund 600 Neuzugängen zu verzeichnen.

Auch bundesweit verzeichnet die Anwaltschaft einen rückläufigen Zuwachs. Während in den Jahren 1996 bis 2001 der Mitgliederzuwachs der Rechtsanwaltskammern bei über 6 % lag, lag er 2002 noch bei 5,93 %, und von 2003 bis 2006 schon nur noch bei rund 4 %. Auch in den Folgejahren ist er weiter gesunken (2007: 3,43 %; 2008: 2,87 %; 2009: 2,38; 2010: 1,97 %; 2011: 1,60 %).

Der Anteil der Frauen an den Neuzulassungen ist gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben, so dass die Kammer nunmehr 34,1 % weibliche Mitglieder hat (2010 waren es 34 %).

b) Umfrage zu Gründen des Zulassungsverzichts

Im Jahr 2010 haben wir erstmals eine Umfrage durchgeführt, um die Gründe des Verzichts auf die Rechtsanwaltszulassung zu ermitteln. Es erfolgten 187 Rückmeldungen. Hiernach spielten folgende Gründe eine Rolle: Berufung in das Beamtenverhältnis (50), anderweitige Berufstätigkeit (42), Altersgründe (26), sonstige Gründe (24), wirtschaftliche Gründe (19), gesundheitliche Gründe (14), Auslandsaufenthalt (11), Berufsunfähigkeit (1).

c) Serviceangebot der Kammer: Ansprechpartner und Beratung

Neben verwaltungstechnischen Angelegenheiten ist die Geschäftsführung auch für viele Kolleginnen und Kollegen der erste Ansprechpartner bei Fragen zum Berufs- und Gebührenrecht sowie bei persönlichen Problemen.

Ich darf in diesem Zusammenhang erneut darauf hinweisen, dass telefonische Beratungszeiten eingerichtet sind, die Montag bis Donnerstag zwischen 14.00 Uhr und 16.00 Uhr liegen und am Freitag zwischen 10.00 Uhr und 12.00 Uhr. Unser Team in der Geschäftsstelle besteht inzwischen aus vier Mitgliedern der Geschäftsführung und fünf Referenten, die jeden Tag für Sie im Einsatz sind.

Außerdem beteiligen sich an der telefonischen Beratung die Mitglieder des Vorstandes mit einem zusätzlichen Beratungsnachmittag, jeweils am Mittwoch. Besonders hinweisen möchte ich auch auf unser spezielles Gebührentelefon am Dienstagnachmittag. Die Telefonnummer lautet (089) 532944-55.

d) Berufsrecht/Gebührenrecht

Der Gesamteingang Berufsrecht gliederte sich 2010 wie folgt: Akten, die durch die Geschäftsstelle erledigt werden konnten (2.322), Akten, die zur Entscheidung der zuständigen Abteilung im Kammervorstand vorgelegt wurden (463), Anfragen zum Berufsrecht (423), Vermittlungsakten (300), Anfragen zum Gebührenrecht (79). Die Abteilungen für Gebührenrecht haben 2010 insgesamt 134 Gebührengutachten erstellt (gegenüber 108 in 2009), davon 126 kostenlose Gutachten gemäß § 14 RVG und acht gebührenpflichtige Gutachten gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO.

e) Beschwerden

Bei 3.124 Beschwerdeeingängen ergaben sich 463 konkrete Berufsverletzungen in 2010 gegenüber 402 Berufsverletzungen in 2009.

f) Vermittlungen

Die Abteilung für Vermittlungen hat im letzten Jahr 300 Vermittlungsverfahren durchgeführt. Im Jahre 2009 waren es noch rund 176 Eingaben. 79 % der durchgeführten Vermittlungsverfahren betrafen Streitigkeiten unter Kammermitgliedern und 21 % betrafen Streitigkeiten zwischen Mandanten und Kammermitgliedern.

g) Fachanwaltssachen

Erfreulich ist die anhaltend hohe Zahl der Fachanwälte zum Stichtag 1. Januar 2011. Inzwischen sind 4.270 Fachanwaltsbezeichnungen vergeben worden. Im Vergleich hierzu betrug vor zehn Jahren die Anzahl der Fachanwaltsbezeichnungen noch 1.104. Mittlerweile 517 Kolleginnen und Kollegen verfügen über zwei Fachanwaltsbezeichnungen. Zwölf Anwälte führen bereits drei Fachanwaltstitel. Der Anteil der Fachanwälte an der Gesamtzahl der Mitglieder ist in den Jahren 2009 und 2010 gleich groß geblieben.

19 % der Mitglieder führen eine Fachanwaltsbezeichnung.

19 % der Mitglieder führen mindestens eine Fachanwaltsbezeichnung. Die Entwicklung der Antragseingänge ist rückläufig: Wurden 2007 noch 442 Anträge gestellt, waren es 2008 nur mehr 404, 2009 schließlich 368 und ein Jahr später 367. Die Verteilung aller Fachanwaltsbezeichnungen stellt sich wie folgt dar: Arbeitsrecht (829), Familienrecht (806), Steuerrecht (625), Strafrecht (262), Verkehrsrecht (254), Bau- und Architektenrecht (237), Miet- und Wohnungseigentumsrecht (236), gewerblicher Rechtsschutz (138), Erbrecht (138), Verwaltungsrecht (126), Medizinrecht (116), Insolvenzrecht (113), Handels- und Gesellschaftsrecht (108), Bank- und Kapitalmarktrecht (68), Versicherungsrecht (67), Sozialrecht (64), Urheber- und Medienrecht (32), Informationstechnologierecht (28), Transport- und Speditionsrecht (16), Agrarrecht (7).

h) Fortbildung

Besonders rege war wieder die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen der Kammer. Insgesamt fanden im Jahr 2010 167 Abendveranstaltungen für die Anwälte der Kammer mit 8.317 Teilnehmern statt. Statistisch gesehen haben ca. 48 % der Kammermitglieder an einer Fortbildungsveranstaltung der Kammer teilgenommen. Für die Mitarbeiter der Kanzleien wurden zusätzlich 41 Veranstaltungsabende ausgerichtet, zu denen sich 1.365 Teilnehmer einfanden.

i) Dank für die gute Zusammenarbeit

Ich danke auch im Namen meiner Kolleginnen Schwärzer und Doppler sowie meines Kollegen Siegmund, dem Präsidium, dem Vorstand, den über 450 ehrenamtlich für die Rechtsanwaltskammer tätigen Personen sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

4. Entlastung des Kammervorstandes

Die Versammlung erteilte auf Antrag des Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes Michael Dudek dem Kammervorstand ohne Gegenstimme die Entlastung.

5. Beschlüsse

Auf Antrag des Kammervorstandes beschloss die Kammerversammlung zunächst Änderungen der Geschäfts-, der Beitrags-, der Gebühren- und der Entschädigungsordnung. Die Änderung der Geschäftsordnung folgte auf die Neufassung der Wahlregelung in § 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO.



Die Änderungen der Gebührenordnung enthielten Anpassungen der Kammergebühren an den Verwaltungskostenaufwand.

Die durch den Präsidenten ausgefertigten geänderten Bestimmungen werden unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ auf Seite 29 in diesem Heft verkündet und sind als Beilage in der Mitte dieses Heftes enthalten. Im Anschluss an die Beschlussfassung über die Anträge des Kammervorstandes erfolgte der Bericht aus der Arbeit der Arbeitsgruppe, die aufgrund des Beschlusses in der Kammerversammlung 2010 vom Kammervorstand eingesetzt wurde bezüglich der aufgeworfenen Fragen zur Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage an die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (BRASStV). Hierzu wurden weitere Anträge gestellt. Angenommen wurden folgende Anträge:

1. „Der Kammervorstand möge sich bei der BRASStV dafür verwenden, eine gemeinsame Arbeitssitzung zu dem Fragenkatalog des Arbeitskreises mit den Mitgliedern des Arbeitskreises durchzuführen. Der Arbeitskreis wird gebeten, über das Ergebnis einer solchen Veranstaltung frühestmöglich in den Medien der RAK München, spätestens in der Kammerversammlung 2012 zu berichten.
2. a) Der Vorstand wird beauftragt, folgende Auskünfte von Verwaltungsbeirat und dem Versorgungswerk zu verlangen mit Fristsetzung bis 04.07.2011:
 - aa) Auf welcher Beschlussgrundlage und aufgrund welcher Richtlinien werden die Anlagen unserer Altersversorgung getätigt?
 - bb) Vorlage der Jahresabschlüsse/Bilanzen 2000 – 2010.
- b) Der eingerichtete Arbeitskreis um den Kollegen Dr. Dietrich führt die Arbeit fort.
- c) Der Kammervorstand unterrichtet den Arbeitskreis über die erteilten Auskünfte (s. o. Ziff. 2 aa) und bb)).
- d) Der Arbeitskreis überprüft die erteilten Auskünfte des Vorstandes und unterrichtet die Mitglieder der Kammer über die Kammermitteilungen.
3. Die Kammerversammlung ersucht den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München, zum Thema Anwaltsversorgung bis zum 30.06.2011 eine Sonderversammlung abzuhalten.“

Anm.: Anträge 1 und 2 wurden durch eine Arbeitssitzung des Arbeitskreises, des Vorstandes der BRASStV und Vertreter des Kammervorstandes am 16. April 2011 sowie die Bericht-

erstattung in diesem Heft erfüllt. Antrag 3 wird unter Berücksichtigung der Vorlaufzeiten für Planung und Organisation sowie einer ausreichend langen Ladungszeit für die Mitglieder erfüllt, so dass die verbindliche Festlegung zur Durchführung der Veranstaltung sowie die Ankündigung und Einladung noch innerhalb der Frist erfolgen, vgl. Seite 22 hierzu in diesem Heft und die Veranstaltung am 11. Juli 2011.

6. Wahlen zum Kammervorstand

Auf der Kammerversammlung 2011 standen zwei Mitglieder des Vorstandes zur Wahl an, da bei den Wahlen im Jahr 2010 zwei Vorstandssitze wegen Nichterreichens der notwendigen Mehrheit unbesetzt blieben.



Die Wahl erfolgte für eine Restamtszeit von drei Jahren. Im Ergebnis wurden gewählt (in namensalphabetischer Reihenfolge): Martin Lang, Rolf G. Pohlmann. Die neuen Vorstandsmitglieder werden auf Seite 10 in diesem Heft vorgestellt.

7. Rede von Richterinnen am EGMR a. D. und BVerfG a. D. Dr. h. c. Renate Jaeger



Richterinnen am EGMR a. D. und BVerfG a. D. Dr. h. c. Renate Jaeger ist seit Januar 2011 Schlichterin der Schlichtungsstelle bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

Sie sprach auf der Kammerversammlung zum Thema „Von der Planung bis zur Umsetzung – erste Schritte der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ über ihre ersten Erfahrungen als Schlichterin. Hinsichtlich ihrer Tätigkeit legte Jaeger die an sich selbst gesteckten Ziele dar: Verbraucherfreundlichkeit, Transparenz, Verständlichkeit gegenüber dem Bürger und Schnelligkeit. Sie berichtete, dass im Jahre 2009 17 Eingaben eingegangen sind, 2010 bereits 180 und 2011 stieg die Zahl der Eingaben auf 300.

Die neuen Vorstandsmitglieder

Auf der Kammerversammlung am 8. April 2011 wurden folgende Kollegen neu in den Vorstand der RAK München gewählt:

Martin Lang, München **Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht**



geboren am 4. August 1967 in München, zugelassen seit 1997, Fachanwalt für Erbrecht, Jurastudium an der Ludwig-Maximilians-Universität München, wissenschaftliche Hilfskraft Abteilung III (Gebühren) 2007 bis 2011, im Vorstand tätig seit April 2011, dort Mitarbeit in den Abteilungen III und VIII (Öffentlichkeitsarbeit), Mitglied im MAV und den DAV-Arbeitsgemeinschaften Erbrecht, Verkehrsrecht und Kanzlei-Management, ehrenamtliche Tätigkeit im Bundesvorstand Forum Junge Anwaltschaft 2000 bis 2007, Autorentätigkeit: Beck-Verlag Erbrechtskommentar Burandt/Rojahn, Kommentierung der §§ 2100 ff. BGB.

Rolf G. Pohlmann, München **Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter,** **Fachanwalt für Insolvenzrecht**



Jahrgang 1973, geboren und aufgewachsen in München. Studium in Augsburg, München und Salzburg, Referendariat in München. Seit 2002 Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Insolvenzverwaltung, seit 2006 in eigener Sozietät. Seit 2008 Mitarbeit in der Kammer im Berufsrecht.

Die Leitlinien für die Durchführung von Vermittlungsverfahren



Durch die Änderung der BRAO im Jahr 2009 ist nicht nur die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingeführt worden (§ 191 f BRAO). Es haben auch die Vermittlungsverfahren des Kammervorstandes eine Neuregelung erfahren. Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO

hatte der Kammervorstand schon immer die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen Kammermitgliedern und Mandanten zu vermitteln. Nunmehr ist ausdrücklich normiert worden, dass die Vermittlungsaufgabe auch die Befugnis umfasst, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten. Gemäß § 73 Abs. 5 Satz 2 BRAO ist dieser Schlichtungsvorschlag aber nur verbindlich, wenn er von den Parteien angenommen worden ist; der Kammervorstand hat also keine inhaltliche Entscheidungsbefugnis über den Streit. Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten wird ein Vermittlungsverfahren selbst dann eingeleitet, wenn der Rechtsanwalt eine Zustimmung zur Durchführung des Vermittlungsverfahrens nicht erteilt (§ 73 Abs. 5 Satz 1 BRAO). Sofern der Rechtsanwalt in einem solchen Mandantenstreit der Durchführung des Vermittlungsverfahrens nicht zustimmt, besteht die Möglichkeit, ein Vermittlungsgespräch zu terminieren und das persönliche Erscheinen des Rechtsanwaltes anzuordnen. Eine solche Anordnung kann allerdings nur dann ergehen, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zu dem Ergebnis kommt, dass durch ein persönliches Gespräch eine Einigung gefördert werden kann (§ 56 Abs. 2 Satz 2 BRAO).

Bereits im Jahr 2008 wurde vom Kammervorstand für die Durchführung der Vermittlungsverfahren eine eigene Abteilung (Abteilung XII) gebildet. Der Arbeitsumfang dieser Abteilung steigert sich stetig; im Jahr 2010 wurden bereits 300 Vermittlungsverfahren bearbeitet. Um sowohl für die einzelnen Vermittler als auch für die Parteien das Vermittlungsverfahren transparent zu machen, wurden von der Abteilung XII des Kammervorstandes Leitlinien für die Durchführung von Vermittlungsverfahren entwickelt. Vorausgegangen war eine Konferenz von Vertretern aller Rechtsanwaltskammern der Bundesrepublik im November 2009 auf Einladung der Rechtsanwaltskammer München. Die Leitlinien sind in der Folgezeit mit den anderen Rechtsanwaltskammern in der Bundesrepublik abgestimmt worden. Im Mai 2011 wurden sie der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer vorgestellt und von ihr positiv beurteilt.

Die Leitlinien orientieren die Vermittler auf das Ziel des Vermittlungsverfahrens, nämlich eine sachgerechte Lösung des zwischen den Vermittlungsparteien bestehenden Konfliktes zu finden. Hierzu sollen die klassischen Mediationsinstrumentarien (Aufdecken von Kooperationsgewinnen durch Interessenerforschung, Verobjektivierung des Streites, Orientierung auf Zukunftsgestaltung) eingesetzt werden. Grundlage für eine erfolgreiche Vermittlung ist einerseits die strikte Neutralität des Vermittlers. Der Vermittler darf selbst keinerlei eigenes Interesse am Ausgang des Vermittlungsverfahrens haben, wozu er von den Parteien unabhängig und gegenüber den Parteien unparteilich sein muss. Eine weitere Erfolgsgrundlage ist die zügige Durchführung des Vermittlungsverfahrens.

Die Leitlinien des Vermittlungsverfahrens setzen sich ferner mit dem Gang des Verfahrens auseinander, wobei klar gestellt wird, dass der Vermittler diesen in Abhängigkeit vom jeweiligen Konfliktfall nach eigenem Ermessen bestimmt. Er kann sowohl schriftlich als auch mündlich verhandeln. Anders als es ein Teil der Literatur für die Mediation annimmt, ist der Kammervermittler gesetzlich befugt, Vermittlungsvorschläge

zu unterbreiten. Vereinbarungen im Ergebnis von Vermittlungsverhandlungen sollen einerseits schriftlich protokolliert werden, andererseits einen vollstreckbaren Inhalt haben. Darüber hinaus kann der Vermittler auch vollstreckbare Titel schaffen, da die Kammer selbst Gütestelle im Sinne des Bayerischen Schlichtungsgesetzes ist. Sofern ein vollstreckbarer Titel von den Parteien erstrebt wird, müssen sich die Parteien darauf einigen, dass für die Vermittlung das Bayerische Schlichtungsgesetz zur Anwendung gelangen soll. Der wesentliche Vorteil von außergerichtlichen Streitbeilegungsformen ist die Nichtöffentlichkeit. Hieraus folgt einerseits, dass der Vermittler über alles was er durch das Vermittlungsverfahren erfährt, Stillschweigen zu bewahren hat, andererseits hat er darauf hinzuwirken, dass auch die Parteien die Vertraulichkeit der Vermittlung respektieren.

Die Abteilung XII des Kammervorstandes geht davon aus, dass durch die Anwendung der Vermittlungsleitlinien eine beträchtliche Zahl von Auseinandersetzungen einerseits zwischen Anwälten und andererseits zwischen Anwälten und Mandanten außergerichtlich beigelegt werden kann. Durch die konsequente Umsetzung der Vermittlungsleitlinien kann die Vermittlung durch den Kammervorstand ihren Platz neben der außergerichtlichen Streitbeilegung durch die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin behaupten und die Dienstleistungsorientierung der Rechtsanwaltskammer sowohl im Hinblick auf ihre Mitglieder als auch im Hinblick auf deren Mandanten unterstreichen.

*Rechtsanwalt Prof. Dr. Jörn Steike
Mitglied des Vorstandes und Vorsitzender der Abteilung XII*

Leitlinien für die Durchführung von Vermittlungsverfahren



Rechtsanwaltskammer
München

Die Durchführung von Vermittlungsverfahren durch die Rechtsanwaltskammer gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO unterstreicht die Dienstleistungsorientierung der Rechtsanwaltskammer sowohl im Hinblick auf ihre Mitglieder als auch im Hinblick auf deren Mandanten.

Ziel des Vermittlungsverfahrens ist die sachgerechte Lösung des zwischen den Vermittlungsparteien bestehenden Konfliktes innerhalb eines angemessenen Zeitraumes. Der Vermittler soll zur Erreichung dieses Ziels:

- die Interessen, die hinter den von den Parteien eingenommenen Positionen stehen, ergründen und gegebenenfalls gemeinsame Interessen und damit Kooperationsgewinne aufdecken,
- dafür Sorge tragen, dass in den Verhandlungen zwischen den Vermittlungsparteien eine Trennung des zu verhandelnden Sachproblems von den Verhandlungsparteien erfolgt, so dass die Verhandlungen verobjektiviert werden,
- nach Möglichkeit die Parteien dazu bewegen, von der Vergangenheitsaufarbeitung zur Zukunftsgestaltung zu schreiten, insbesondere wenn die Vermittlungsparteien durch länger laufende Beziehungen verbunden sind.

Wesentlich für den **Erfolg** der Vermittlung ist

- die **strikte Neutralität** des Vermittlers, er darf keinerlei eigenes Interesse an dem Ausgang des Vermittlungsverfahrens haben. Der Vermittler muss hierzu von den Parteien unabhängig und gegenüber den Parteien unparteiisch sein.
- Gleichzeitig soll das Vermittlungsverfahren in einer **angemessenen Zeit** abgeschlossen werden. Der Vermittler trägt die Verantwortung dafür, dass das Vermittlungsverfahren zügig durchgeführt wird.

Den Gang des Verfahrens bestimmt der Vermittler in Abhängigkeit zum jeweiligen Konfliktfall nach eigenem Ermessen:

- er kann schriftlich oder mündlich verhandeln,
- die Unterbreitung eigener Vorschläge zur Konfliktlösung ist ihm ausdrücklich gestattet,
- die Ergebnisse der Vermittlungsverhandlungen sollen schriftlich protokolliert werden,
- der Vermittler hat darauf zu achten, dass Vereinbarungen einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben,
- er kann darauf hinwirken, dass die Ergebnisse in einem vollstreckbaren Titel niedergelegt werden,
- das Vermittlungsverfahren ist nicht öffentlich, der Vermittler hat über alles, was er durch das Vermittlungsverfahren erfährt, Stillschweigen zu bewahren.

Sofern ein Mandant die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens beantragt, wird dies auch ohne Zustimmung des Anwaltes durchgeführt (§ 73 Abs. 2 Nr. 3 mit Abs. 5 BRAO). Bei Vermittlungsverfahren zwischen Anwälten nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO ist dies nicht möglich.

Der Vermittler hat gewissenhaft zu prüfen, ob die Anordnung des persönlichen Erscheinens gemäß § 56 Abs. 2 BRAO zu einer Lösung des Konfliktes führen kann. Hierbei hat der Vermittler zu beachten, dass diese Anordnung die ultima ratio ist. Vorrangig soll der Vermittler versuchen, die Parteien davon zu überzeugen, freiwillig zum Vermittlungsgespräch zu erscheinen. Dabei kann der Vermittler auch Einzelgespräche mit den jeweiligen Parteien führen.

Professor Dr. Jörn Steike, Rechtsanwalt
Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer und
Vorsitzender der Abteilung XII

Ergebnisse der Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung

Die Wahl der Delegierten zur 5. Satzungsversammlung ist abgeschlossen.

Im **Wahlkreis I (München)** wurden die folgenden Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, geordnet nach der Zahl der Stimmen (v.l.n.r.):



Ottheinz Kääh, LL.M.



Petra Heinicke



Florian Kempter



Regina Rick



Dr. Wieland Horn



Beate Gast



Gudrun Fischbach

Folgende Kandidaten wurden im Wahlkreis I nicht gewählt. Sie sind in der Reihenfolge der auf Sie entfallenden Stimmen Ersatzmitglieder der Kammerversammlung (§ 191 b Abs. 3 S. 2 BRAO):

Dr. Frank Remmert, Alexander Siegmund, Jürgen Völtz

Im **Wahlkreis II (Region)** lautet das Ergebnis, geordnet (v.l.n.r.) nach der Zahl der Stimmen, die auf die Kandidatinnen und Kandidaten entfielen, wie folgt:



Anne Riethmüller



Dr. Heinrich Thomas Wrede



Andreas Dietzel

Folgende Kandidaten wurden nicht gewählt. Sie sind Ersatzmitglieder der Kammerversammlung (§ 191 b Abs. 3 S. 2 BRAO):

Helmut Müller, Klaus Wittmann

Änderung der Haftungsregelung des PartGG und Änderung des § 51 a BRAO



1. Änderung des § 8 PartGG

Auf Initiative von BRAK und DAV wurde in einem Gespräch beim Bundesjustizministerium eine Änderung des § 8 PartGG angeregt. Danach sollen künftig die Gesellschafter einer Partnerschaftsgesellschaft, anders als bisher in § 8 Abs. 2 PartGG geregelt, nicht mehr mit ihrem gesamten Vermögen sondern nur mehr

in Höhe des Vermögens der Partnerschaftsgesellschaft für Fehler aus beruflichem Handeln haften, wenn gleichzeitig eine entsprechende Vermögenshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden ist. Anfang April fanden zwischen dem Bundesjustizministerium, der BRAK und dem DAV entsprechende Verhandlungen statt. Auf der Grundlage der sowohl vom Ausschuss Gesellschaftsrecht als auch vom DAV zuvor erarbeiteten Vorschläge konnte in konstruktiver Atmosphäre schnell Einigkeit über die Ausgestaltung einer Haftungsbeschränkungsregelung erzielt werden. Unklarheit besteht noch darüber, was mit dem bisherigen § 8 Abs. 3 PartGG geschehen soll, der für den Landesgesetzgeber die Ermächtigung enthält, in einzelnen Berufsrechten eine entsprechende Haftungsbeschränkungsmöglichkeit zu eröffnen. Der bayerische Landesgesetzgeber hat dies beispielsweise in Art. 10 Abs. 3 Ziff. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Architekten- und Ingenieurkammergesetz (Baukammergesetz) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 385) getan. Im Ergebnis entsprechen diese Regelungen dem, was die Anwaltschaft aus der Regelung des § 51 a BRAO kennt.

Angestrebt ist die Neueinführung eines Absatzes 4 in § 8 PartGG. Danach soll die Haftung für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaft begrenzt werden, wenn zu diesem Zweck eine erhöhte Berufshaftpflichtversicherung der Gesellschaft abgeschlossen und unterhalten wird. Was die Höhe dieser Haftpflichtversicherung angeht, so ist an die bekannten Regelungen für die Rechtsanwalts-GmbH in § 59 j BRAO gedacht.

Die konkrete Ausformulierung des Gesetzestextes wird noch zwischen BRAK, DAV, BMJ und den anderen zuständigen Ministerien beraten. Nach bisheriger Einschätzung besteht die Aussicht, dass das Gesetzesvorhaben noch im Laufe dieser Legislaturperiode umgesetzt wird.

2. Änderung des § 51 a Abs. 1 Nr. 2 BRAO

Wesentlich wichtiger für jeden Einzelanwalt aber ist eine Änderung des § 51 a Abs. 1 Nr. 2 BRAO. Bekanntlich haben nämlich bereits heute Wirtschaftsprüfer und Steuerberater die Möglichkeit, durch vorformulierte Vertragsbedingungen ihre Haftung auf einen durch das Gesetz der Höhe nach definierten Betrag der Vermögenshaftpflichtversicherungssumme zu beschränken und zwar für jede Art der Fahrlässigkeit (§ 54 a WPO, § 67 a StBerG). Für die Anwälte ist – aus nicht

nachvollziehbaren Gründen – diese Möglichkeit insoweit eingeschränkt, als es sich bei der Verursachung nur um Fälle einfacher Fahrlässigkeit handeln darf. Es besteht kein sachlicher Differenzierungsgrund gegenüber Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern, weshalb § 51 a Abs. 1 Nr. 2 BRAO künftig auch die Fälle erfassen soll, bei denen es sich bei der Verursachung um Fälle grober Fahrlässigkeit handelt.

Auch dieses Gesetzesvorhaben wurde mit positiven Aussichten im Bundesjustizministerium verhandelt. Wir werden über den Fortgang beider Verfahren zu gegebener Zeit wieder berichten.

*Rechtsanwalt Dr. Fritz Kempter
Vizepräsident*

Die Befreiung von Unternehmensanwälten in der Deutschen Rentenversicherung – eine mittlerweile unendliche Geschichte



Rechtsanwälte, die in Unternehmen, Verbänden und Vereinen als Rechtsanwälte tätig sind, müssen zurzeit intensiv mit der Deutschen Rentenversicherung kämpfen, damit ihre Tätigkeit als die eines Rechtsanwalts anerkannt und die Befreiung in der Deutschen Rentenversicherung erteilt wird. Wobei man eigentlich meinen könnte, dass die

Rechtslage klar sei.¹ Bei näherem Hinsehen entspricht das leider nicht der Realität. Gerade seit Mitte 2009 ist es deutlich schwieriger geworden, die Befreiung auch in klaren Fällen zu erhalten.

Es handelt sich um eine Auseinandersetzung, in der es zwar vordergründig um die Altersversorgung, tatsächlich aber um das Anwaltsverständnis in der heutigen Zeit geht und dem, was die Rentenversicherung unter anwaltlicher Tätigkeit versteht.

Entgegen der mit der Arbeitsgemeinschaft der Berufsständischen Versorgungseinrichtungen (ABV) und der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) getroffenen Absprachen² werden zunehmend auch an sich klare Fälle zunächst abgelehnt. Dies betrifft etwa anwaltliche/juristische Tätigkeiten

- in Personalabteilungen, z. B. als Arbeitsrechtler,
- bei der Abwicklung von Groß- und komplizierten Schäden und als Underwriter in Versicherungen,
- im Compliance-Bereich,
- bei anwaltlichen Tätigkeiten außerhalb der Rechtsabteilung (Insolvenz, Steuern, Regulierungen, Vergaberecht, Einkauf und Vertrieb),
- in Verbänden und Vereinen.

¹ S. dazu ausführlich Jung/Horn, AnwBl. 2011, 209 m. w. Nachweisen zur bisherigen Entwicklung.

² Zuletzt ausdrücklich festgehalten in einem Rundschreiben der BDA vom 23.12.2010.

Immer häufiger müssen gerade junge Anwältinnen und Anwälte vor den Sozialgerichten klagen. Geschätzt – ohne dass hier eine Äußerung der DRV vorläge – gibt es hier mindestens ca. 100 Verfahren vor den Sozialgerichten, deren Laufzeiten leider zum Teil sehr lange sind.

Die Gesetzeslage des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI

Zum Hintergrund: Die Zahl derjenigen Rechtsanwälte, die in Unternehmen und Verbänden anwaltlich tätig sind, steigt weiter an. Früher sprach man hier eher von Syndikusanwältinnen, heute erscheint die Bezeichnung als „Unternehmensanwalt“ oder „Verbandsanwalt“³ richtiger. Denn der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt heute nicht mehr nur in der Funktion als Syndikus, also in der Rechtsabteilung, sondern in der gesamten Rechtsberatung des Unternehmens, auch im Vertrieb, im Steuerrecht, im Personalwesen und im Compliance-Bereich. Dabei organisieren die Unternehmen die Zuständigkeiten sehr unterschiedlich. In der Tendenz kann man durchaus festhalten, dass viele Unternehmensanwälte mittlerweile außerhalb der klassischen Rechtsabteilung anwaltlich ihre Tätigkeit ausüben.

Für angestellte Rechtsanwälte bei einem so genannten „nichtanwaltlichen Arbeitgeber“ besteht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI die Möglichkeit, ihre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht in die Deutsche Rentenversicherung (DRV) sondern in ihr Versorgungswerk einzuzahlen. Das Versorgungswerk ist dabei Ausdruck der Eigenständigkeit des Berufsstands. Die Unternehmensanwälte haben damit den gleichen Anspruch wie der angestellte Rechtsanwalt in einer Anwaltskanzlei. Diese Möglichkeit der Tätigkeit sieht auch ausdrücklich § 46 BRAO⁴ vor, der davon ausgeht, dass ein Rechtsanwalt auch in einem ständigen Dienstverhältnis stehen und nicht nur als freier Rechtsanwalt tätig sein kann. Auf diese Vorschrift muss man immer wieder hinweisen, weil sie nicht immer im Bewusstsein ist. Dies betrifft heute nicht mehr nur Rechtsanwälte bei einem Unternehmen, sondern selbstverständlich auch angestellte Rechtsanwälte, die es oft über lange Jahre bleiben und evtl. nie „freier Anwalt“ werden. Immer mehr Anwälte wechseln in ihrem Berufsleben zwischen Anwaltskanzlei und Unternehmensanwalt. Jedes Mal in eine andere Versorgung einzuzahlen, ist mit dem Selbstverständnis der Anwaltschaft nicht vereinbar. Voraussetzung für die Befreiung in der DRV für den Unternehmensanwalt ist allerdings eine „anwaltliche Tätigkeit“ im Unternehmen. Und um diese Definition dreht sich zurzeit die Diskussion.

Rechtslage seit dem neuen Merkblatt 2005

2005 hat die DRV zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft der berufsständischen Versorgungswerke (ABV) ein Merk-

blatt verfasst, in dem die berufstypische Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Unternehmen anhand von vier Merkmalen beschrieben wird: Rechtsberatung, Rechtsentscheidung, Rechtsgestaltung und Rechtsvermittlung. Der nichtanwaltliche Arbeitgeber eines Rechtsanwalts muss diese Merkmale eines bei ihm anwaltlich tätigen Angestellten beschreiben und entsprechend bescheinigen. Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist der Rechtsanwalt von der Versicherungspflicht in der DRV zu befreien. Dabei soll die Prüfung zunächst anhand der vier Merkmale stattfinden. Dies bestätigt die DRV auch immer wieder gegenüber den Verbänden. Damit hat sich die Rechtslage aufgrund einer Selbstbindung der DRV als Behörde seit Mitte 2005 geändert. Die vor diesem Zeitpunkt ergangene Rechtsprechung ist nicht mehr so ohne weiteres auf die jetzt geltende Lage zu übertragen.⁵

Ein erstes Verfahren zur nunmehr geltenden Rechtslage hat 2009 das LSG Hessen entschieden und damit wichtige Grundlagen zugunsten der Unternehmensanwälte geschaffen.⁶ Dabei wurde ausdrücklich auf die vier Merkmale abgestellt und dies als Maßstab für eine anwaltliche Tätigkeit im Unternehmen anerkannt.

Drei Verfahren mit für die Diskussionen typischen Fällen sind zurzeit beim Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in Essen anhängig. Die Sozialgerichte in Köln, Düsseldorf, Nürnberg und Aachen hatten auf die Klagen der Syndikusanwälte gegen die ablehnenden Bescheide der DRV die Befreiung erteilt. Bisher ist die DRV gegen alle Bescheide nach der Urteilszustellung in die Berufung gegangen.

Die Berufungsverfahren beim LSG Nordrhein-Westfalen betreffen folgende Fälle: einen „modernen Unternehmensanwalt“, einen Assistenten eines Intendanten, der das gesamte Künstler-, Vertrags- und Sponsoringrecht verantwortet (Az. L 14 R 705/10).⁷ Das zweite Verfahren betrifft eine Anwältin in einem Versicherungskonzern, die für die vollständige, eigenverantwortliche Abwicklung von Großschäden aus der Vermögensschadenshaftpflicht von Medizinern verantwortlich ist (Az. L 8 R 68/11).⁸ Und im dritten Verfahren (Az. L 4 R 1023/10)⁹ geht es um eine Anwältin bei einem Dienstleistungsunternehmen, die im „Team Steuern/Recht“ hauptsächlich für das Umsatzsteuerrecht und das Vertrags- und Gesellschaftsrecht zuständig ist.

In vier weiteren Verfahren haben die Sozialgerichte Köln, München und Nürnberg ganz aktuell Befreiungen durch Urteil ausgesprochen.

Dabei stellten die Richter zwar auch auf die vier Merkmale ab, vertraten aber auch die Ansicht, dass im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes zu prüfen sei, ob es sich allgemein um eine anwaltliche Tätigkeit handele. Die vier Urteile betrafen:

³ Dass ein Geschäftsführer eines Städte- und Gemeindebunds e. V. Rechtsanwalt werden darf, hat soeben der Anwaltsenat des BGH (Beschl. v. 21.03.2011 – AnwZ (B) 33/10) entgegen der Vorinstanz (AGH Koblenz) entschieden. In dieser Entscheidung wird allerdings wenig zum anwaltlichen Berufsverständnis des Verbandsanwalts ausgeführt.

⁴ S. dazu Huff, AnwBl 2011, 473 (kritische Besprechung von BGH, Urte. v. 7.2.2011 – AnwZ (B) 20/10 = AnwBl. 2011, 494); Prütting, AnwBl. 2009, 402; Huff, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, § 46 BRAO.

⁵ Dies übersieht auch immer wieder die DRV selber, die sich zum Teil in den Berufungsverfahren auf die alte Rechtsprechung beruft.

⁶ LSG Hessen, Urte. v. 29.10.2009 – L 8 KR 189/08 = AnwBl. 2010, 214 m. Anm. Esser, AnwBl. 2010, 215.

⁷ Vorinstanz: SG Köln, Urte. v. 5.7.2010 – S 23 R 125/09.

⁸ Vorinstanz: SG Aachen, Urte. v. 26.11.2010 – S 6 R 173/09.

⁹ Vorinstanz: SG Düsseldorf, Urte. v. 2.11.2010 – S 52 R 230/09 m. Anm. Huff, ASR 2011, Heft 2/2011.

- Schadenssachbearbeiter Heilwesen – SG Köln¹⁰
- Arbeitsrechtler in der Personalabteilung – SG München¹¹ und SG Nürnberg¹²
- Schadenssachbearbeiterin Rechtsschutzversicherung – SG München¹³

In den Verfahren haben die Prozessvertreter der Deutschen Rentenversicherung erklärt, kein Anerkenntnis abgeben zu dürfen, sondern ein Urteil abzuwarten.

Aktuelle Probleme der Befreiungspraxis

Doch bis zur Entscheidung der drei Verfahren vor dem LSG NRW wird es noch einige Zeit dauern, so dass viele Anwälte sich weiterhin mit der DRV auseinandersetzen müssen. Denn in der Praxis bei dem Erlass von Bescheiden und Widerspruchsbescheiden, also der Umsetzung in der Fachabteilung der DRV, hält sich die DRV nicht an die Voraussetzungen des Merkblatts bzw. verlangt die Erfüllung neuer Voraussetzungen, die nirgendwo niedergeschrieben sind.

So darf nach geltender Verwaltungs- und Rechtslage die DRV von einem Antragsteller nur die Vorlage folgender Unterlagen verlangen:

1. Arbeitsvertrag,
2. aussagekräftige Stellen- und Funktionsbeschreibung des Arbeitgebers, z. B. mit erteilten Vollmachten etwa nach § 54 HGB,
3. Nachweis, dass die Tätigkeit mit dem Anwaltsberuf im Einklang steht, meistens nachgewiesen durch eine Bescheinigung der zuständigen Rechtsanwaltskammer¹⁴.

Weitere Unterlagen dürfen nicht verlangt werden, so etwa oft nicht vorhandene Stellenausschreibungen, Stellenanzeigen, Organigramme, genaue Zahlen über zugeordnete Mitarbeiter etc. Dies ist auch richtig so, denn nach § 6 SGB VI kommt es alleine auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit im Unternehmen an. Oftmals konkretisiert sich dies erst nach dem Antritt der neuen Tätigkeit, wird das Aufgabengebiet genau definiert. Es kann daher sinnvoll sein, auch die Tätigkeitsbeschreibung erst kurz nach Dienstantritt zu formulieren. Denn die Antragstellung bei der Deutschen Rentenversicherung ist nicht sofort bei Tätigkeitsbeginn zu stellen, sondern kann innerhalb von drei Monaten rückwirkend zum Tätigkeitsbeginn gestellt werden. Damit werden viele Probleme vermieden, der Anwalt hat dann oft schon mehr Klarheit über seine konkrete Tätigkeit.

Zum einen geht die DRV in vielen Bescheiden von einem veralteten Verständnis der anwaltlichen Tätigkeit von Unternehmensanwälten aus. Sie ist auch nicht bereit, eindeutige Fälle anzuerkennen und sich mit dem Vorbringen von Unternehmensanwälten auseinander zu setzen. Oft wird rein schematisch entschieden – die entsprechenden Textbausteine kennt man in der Beratung rasch.

Zum anderen hält die DRV die von ihr selbst vorgegebene Prüfungsreihenfolge nicht ein. Denn sie hat zunächst zu prüfen, ob sich aus den oben beschriebenen Unterlagen – insbesondere aus der Tätigkeitsbeschreibung – die Erfüllung der vier Merkmale ergibt. Erst wenn es hier relevante Zweifel gibt, darf die DRV auf andere Unterlagen und Erwägungen zurückgreifen. Oftmals wird diese Prüfung von der DRV erst im Widerspruchsverfahren vorgenommen, was sehr ärgerlich ist, weil die DRV als Verwaltungsbehörde verpflichtet ist, sich an ihre eigenen Vorgaben zu halten und rechtmäßig zu handeln.

Es gibt auch Ablehnungsbescheide, die nahezu ohne jede Begründung auskommen. Diesen Mangel hat das SG Frankfurt¹⁵ gerügt, das die DRV auf ihre Amtsermittlungspflicht hinweist. Hier ist dem Richter auch eine deutliche Verärgерung über das Verhalten der DRV anzumerken.

Außerdem finden sich selbst in Widerspruchsbescheiden Aussagen wie: „Die Tätigkeit setzt objektiv nicht zwingend eine Qualifikation als Volljurist voraus“, obwohl der Arbeitgeber bewusst einen Anwalt eingestellt hat und eine anwaltliche Tätigkeit bescheinigt hat, so etwa bei einer Anwältin in leitender Funktion in der Rechtsabteilung einer Bank. Zwar habe der Arbeitgeber alle vier Merkmale bestätigt, liest man dort, aber es sei nicht nachgewiesen, dass nur ein Volljurist für die Stelle in Betracht käme. Ein Zirkelschluss, wenn die Merkmale bestätigt sind, dann handelt es sich nach der eigenen Ansicht der DRV ja um eine anwaltliche Tätigkeit. Und wer legt fest, was in diesem Zusammenhang „objektiv“ ist? Wie soll man als Anwalt der Kollegen da noch argumentieren, fragt man sich des Öfteren.

Eine weitere Formulierung lautet: „Es ist zwar anzunehmen, dass im rechtlichen Bereich der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit fundierte Rechtskenntnisse im xxx-Recht gefordert werden. Demgegenüber finden sich aber eine Fülle von Anforderungen (z. B. Verhandlungen mit dem Betriebsrat, wirtschaftliche Verantwortlichkeiten etc.), die von einer juristischen Ausbildung unabhängig sind und keinen Bezug zu einer typischen anwaltlichen Tätigkeit aufweisen“. Diese Formulierung wird besonders dann gerne gewählt, wenn ein Anwalt im Personal- oder Compliance-Bereich tätig ist. Hier wird deutlich, dass die Deutsche Rentenversicherung nicht bereit ist, eine geänderte Tätigkeit von Unternehmensanwälten zu akzeptieren, auch wenn die vier Merkmale nachgewiesen sind. So wird neuerdings auch bei Verbandsjuristen argumentiert. Zudem sieht die DRV etwa nicht, dass auch die Beschäftigung mit dem Steuerrecht eine anwaltliche Tätigkeit ist und nicht nur von Steuerberatern ausgeübt werden kann.

Immer wieder findet sich auch ein Hinweis auf eine Entscheidung des BGH vom 9. November 2009¹⁶ mit der Behauptung, dass bei der Tätigkeit von 39 Stunden für einen Arbeitgeber grundsätzlich keine notwendige Freiheit für einen Anwaltsberuf daneben bestehe. Damit wird die BGH-Entscheidung falsch wiedergegeben. Denn es ging um einen zugelassenen Kollegen, der unstrittig beim ZDF nicht anwaltlich beschäftigt war. Ihm wurde die Zulassung auch deswe-

¹⁰ SG Köln, Urt. v. 29.4.2011 – S 6 R 218/10.

¹¹ SG München, Urt. v. 28.4.2011 – S 30 R 148/11.

¹² SG Nürnberg, Urt. v. 7.4.2011 – S 18 R 1358/10.

¹³ SG München, Urt. v. 28.4.2011 – S 30 R 1451/10.

¹⁴ Die meisten Kammern bestätigen bei der Anzeige einer weiteren Tätigkeit nach § 56 BRAO die Vereinbarkeit durch ein eigenes Schreiben, in dem auch noch auf die §§ 45, 46 BRAO hingewiesen wird (so etwa die Rechtsanwaltskammern München und Köln).

¹⁵ Urt. v. 10.11.2009 – S 25 KR 121/06.

¹⁶ Urt. v. 9.11.2009 – AnwZ (B) 83/08 = BRAK-Mitt. 2010, 29.

gen entzogen, weil er von seinem Arbeitgeber nur eine eingeschränkte Freistellungserklärung erhalten hatte und somit neben seiner nichtanwaltlichen Tätigkeit somit auch zu Recht nicht anwaltlich tätig sein konnte. Dies hat aber nichts mit den Unternehmensanwälten zu tun, die zum einen schon im Unternehmen anwaltlich tätig sind und zum anderen eine unwiderrufliche – den BGH-Grundsätzen entsprechende – Freistellungserklärung vorgelegt haben.

Dem SG Düsseldorf ist in einer neuen Entscheidung¹⁷ erkennbar der Kragen geplatzt. Dort war vorgetragen worden, dass ein Gehalt für eine jüngere Anwältin, das auf der Höhe des entsprechenden Richtergehalts R 1 (ca. 42.000,- EUR) lag, für eine reine Sachbearbeitertätigkeit spreche. Zudem wurde beanstandet, dass in dem Unternehmen das Vier-Augen-Prinzip vorgeschrieben war, also die Anwältin immer mit einem anderen Verantwortlichen unterschreiben muss. Ein Gehalt auf Richterniveau spreche nicht gerade für eine Sachbearbeitertätigkeit, schreibt das Gericht und auch das Vier-Augen-Prinzip sei heute selbstverständlich. Gegen die erteilte Befreiung hat die DRV natürlich wieder Berufung eingelegt. Besonders oft lehnt die DRV Anträge von Anwälten ab, deren Gehalt sich aus einem Tarifvertrag ergibt. Wer nach Tarifvertrag bezahlt wird, der kann nicht anwaltlich tätig sein.

Aber es spricht nicht gegen die anwaltliche Tätigkeit, wenn ein junger Rechtsanwalt zunächst einmal in eine bestimmte Tarifgruppe eingestuft wird. Gerade in der Industrie oder in Versicherungen sind diese Gehälter höher als in kleinen nicht tarifgebundenen Unternehmen oder in Kanzleien. Denn es handelt sich hier um Gehaltstarifverträge. Meist wird hier das Gehalt entsprechend vereinbart und dann – weil auch die Betriebsräte in den Unternehmen mitzubestimmen haben – eine entsprechende Einstufung vorgenommen. Bei den Versicherungsunternehmen enden die Tarifgehälter übrigens bei rund 60.000,- EUR/Jahresgehalt. Warum dies eine anwaltliche Tätigkeit ausschließt, erläutert die DRV leider nicht. Die Sozialgerichte sind bisher zu Recht auf diese Argumentation der DRV nicht eingegangen.

Hinzuweisen ist hier auch noch darauf, dass für eine anwaltliche Tätigkeit bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG keine höheren Anforderungen an den Rechtsanwalt gestellt werden dürfen, als an einen Rechtsanwalt, der als Angestellter in einer Rechtsanwaltskanzlei arbeitet. Leider begründen oftmals die Unternehmensanwälte ihre Anträge nicht sorgfältig (man soll eigentlich keine Verfahren in eigenen Angelegenheiten führen) und oftmals sind gerade die entscheidenden Stellen- und Funktionsbeschreibungen nicht sehr aussagekräftig, deshalb wird für den außenstehenden Betrachter die anwaltliche Tätigkeit nicht immer ohne weiteres erkennbar.

Unter einer „anwaltlichen Tätigkeit“ bei einem „nichtanwaltlichen Arbeitgeber“ ist eine berufstypische Tätigkeit als Rechtsanwalt zu verstehen. Dabei ist heute von einer Vielzahl der anwaltlichen Tätigkeiten auszugehen, die nicht mehr nur den forensisch, also den vor Gericht auftretenden Rechtsanwalt umfasst. Vielmehr reicht das Spektrum heute von der

rein beratenden Tätigkeit in bestimmten Rechtsgebieten ohne gerichtliche Aktivität bis hin zu reinen Prozesstätigkeiten, die aber kaum rechtsgestaltende Arbeiten umfasst. Daher darf bei einer Stellenbeschreibung nicht nur das Merkblatt wiedergegeben werden, sondern es muss detailliert und anschaulich die Tätigkeit unter die vier Merkmale subsumiert werden. Hier ist – zu Recht – Arbeit zu investieren.

Die Rentenversicherung scheint es auf viele Gerichtsverfahren anzulegen und auf Verfahren vor dem Bundessozialgericht zu hoffen. Die Unternehmensanwälte müssen sich dem stellen und sich wehren. Die Kosten für das Verfahren vor den Sozialgerichten sind überschaubar und die Frage zu wichtig, um sich mit einem schlecht begründeten Widerspruchsbescheid zufrieden zu geben.

*Rechtsanwalt Martin W. Huff, Leverkusen¹⁸
Geschäftsführer der RAK Köln*

Sozialversicherungspflicht bei kurzfristiger Entsendung ins Ausland

Im Rahmen des europäischen Sozialversicherungsabkommens, an dem die 27 EU-Staaten sowie Norwegen, Schweiz und Liechtenstein teilnehmen, kann für eine vorübergehende Tätigkeit in einem anderen Abkommensstaat die Fortgeltung der Sozialversicherungsregelungen im Heimatstaat mit diesem Antrag auf Erteilung einer A 1 Entsendebestätigung an die Krankenkasse des Arbeitnehmers für maximal bis zu 2 Jahre beantragt werden.

Grundsätzlich ist eine Bescheinigung A 1 für jede vorübergehende Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat bei dem zuständigen Träger im Voraus zu beantragen. Die Bescheinigung A 1 kann jedoch auch noch nachträglich erteilt werden. Bei kurzfristig anberaumten Geschäftsreisen und bei sehr kurzen Entsendezeiträumen bis zu einer Woche kann es daher zweckmäßig sein, auf einen Antrag auf Ausstellung der Bescheinigung A 1 zu verzichten. Sollte von den prüfenden Stellen des Beschäftigungsstaates eine Bescheinigung A 1 verlangt werden, ist sie im Nachhinein zu beantragen und dieser Stelle vorzulegen.

Das Recht, in jedem Fall eine Bescheinigung A 1 auch für sehr kurzfristige Entsendungen zu beantragen, bleibt unberührt, zumal hierdurch mögliche Probleme für die entsandten Personen vermieden werden. Beeinträchtigungen der Dienstleistungsfreiheit aufgrund fehlender Bescheinigung A 1 sollen an die Europäische Kommission berichtet werden:

KONTAKT

Europäische Kommission

Generaldirektion Beschäftigung und Soziales
EMPL B.4 Arbeitnehmerfreizügigkeit,
Koordinierung der Systeme sozialer Sicherheit
J-27 2/115
B - 1049 Brüssel
Empl-Casstm@ec.europa.eu

¹⁷ Urt. v. 2.11.2010 – S 52 R 230/09 m. Anm. Huff, ASR 2011, Heft 2/2011. Auch hier hat die DRV Berufung eingelegt (Az. L 4 R 1023/10).

¹⁸ Der Autor vertritt als Anwalt Kollegen in einigen der zitierten Verfahren.

Kooperationsabkommen RAK München – Haifa Bar Committee



Im Jahr 2006 beschlossen die Bundesrechtsanwaltskammer und die Israel Bar Association, verstärkt zusammenzuarbeiten und den Austausch zwischen beiden Organisationen – berufspolitisch wie menschlich – zu fördern. Schon bald entstand der Wunsch, diesen Austausch auch auf Ebene der regionalen Kammern zu verankern. Die

RAK München öffnete sich diesem Ansinnen gerne und mit dem Distrikt Haifa der Israel Bar wurde ein passender Partner gefunden. Haifa präsentiert sich, ähnlich München, als internationaler Handelsplatz, als Zentrum für Forschung und leichte Industrie, als Universitätsstadt und vor allem als Beispiel für ein tolerantes Miteinander der mannigfaltigen religiösen und ethnischen Bevölkerungsgruppen.

Vom 19. bis 24. Februar 2011 reiste eine Delegation des Kammervorstandes, begleitet von Herrn Hauptgeschäftsführer Kopp, nach Israel.



Anlass der Reise war ein doppelter: Die RAK München wollte ihre zuvor verabredete regelmäßige Zusammenarbeit mit der Kammer Haifa in Form bringen; die Kammer Israel feierte unter Anwesenheit von Gästen aus aller Welt ihr 50-jähriges Bestehen, hier musste und wollte die Kammer München Präsenz zeigen.



Zweck der Reise war zu ergründen, wie das Gastland Israel „funktioniert“, welche konkrete Form der Zusammenarbeit möglich und erfolgversprechend ist, welche neuen Kontakte zu vermitteln bzw. welche bestehenden auszubauen sind. Entsprechend war das Programm dicht gedrängt und umfassend: Einleitende Gesprächsrunde mit einem Verfassungsrichter, Treffen mit einem Stadtplaner in Haifa, Diskussion mit Vertretern der juristischen Fakultät der Uni Haifa, gemeinsames Abendessen mit israelischen Kollegen und Besuch ihrer Kanzleien, Unterschrift des Kooperationsabkommens, Diskussionsrunde mit den Vorsitzenden Richtern des District Courts (in etwa OLG), Diskussion mit Vertretern der juristischen Fakultät der Uni Tel Aviv, Empfang der Anwaltskammer in Jerusalem, Sondersitzung der Knesset, Festakt zum 50. Jahrestag, Diskussionsrunden im Supreme Court, Besuch in Yad Vashem, Präsentation der Deutschen Veröffentlichungen zum Schicksal jüdischer Rechtsanwälte nach 1933, Podiumsdiskussion zu internationalen Standards der Berufsrechte und -freiheiten. Überwältigend war die Gastfreundschaft, die wir erleben durften, und das große professionelle Interesse, das uns entgegengebracht wurde. Fachlich faszinierend war, mit welcher praktischen Tatkraft das ethnisch, religiös und politisch vielschichtige Land die identischen Probleme angeht, die auch uns betreffen, etwa: Sicherheit vs. Menschenrechte; Proporz der Religionen und Geschlechter in Führungspositionen; Anwaltsschwemme; Verankerung der Praxis in der Hochschulbildung und nicht zuletzt die Dauer der Referendanzzeit. Eindrucksvoll: Israel beschreitet einen eigenen Weg in der Mitte zwischen Common Law und kontinentaleuropäischer Kodifizierung. Hier bietet sich ein Hort an Ideen und Anregungen, auch in Hinblick auf den virulenten internationalen Wettbewerb der Rechtssysteme.



In Nacharbeit der Reise versuchen wir, die Hochschulen des Kammerbezirkes mit den juristischen Fakultäten von Haifa und Tel Aviv in Kontakt zu bringen, wir wollen Referendarsstellen vermitteln und den Weg für junge Rechtsanwälte zu einem LL.M.-Abschluss in Haifa ebnen. Die Diskussion zu internationalen Standards der Berufsrechte und -freiheiten wird fortgeführt werden. Für die Zusammenarbeit der Kollegen, etwa im internationalen Handels- oder Gesellschaftsrecht (Israel und Bayern kommen auf ein jährliches Handelsvolumen von ca. 630 Mio. EUR), können wir Hilfestellungen wie etwa Kontaktadressen bieten. Weitere Ideen und Anregungen, die Kooperation mit Haifa lebendig zu gestalten, sind ausdrücklich erwünscht.

RA Dr. Thomas Kuhn, München

5. Satzungsversammlung – Quo vadis?

Die Wahlen zur 5. Satzungsversammlung sind beendet. Für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München wurden zehn Delegierte gewählt. Die Ergebnisse der Wahlen finden Sie in diesem Heft auf Seite 12. Mit Ottheinz Kääh, der zum 5. Mal in die Satzungsversammlung gewählt wurde, sprachen Dorothee Klaiß und Simone Kolb, beide Referentinnen der Rechtsanwaltskammer München.



Klaiß: Zunächst gratulieren wir, dass Sie erneut in die Satzungsversammlung für die Rechtsanwaltskammer München gewählt wurden. Was erhoffen Sie sich, was wünschen Sie?

Kääh: Zunächst danke ich meinen Wählern für die Geduld, die sie mit mir haben, aber ich will gleich eines klarstellen: ich bin als Kääh in der Satzungsversammlung und nicht als „Kämmerling-München“. Bei den Äußerlichkeiten erscheint mir ganz wesentlich die Änderung des § 191 b BRAO in der Sitzungsperiode der 4. Satzungsversammlung: je angefangene 2.000 Mitglieder wird ein Mitglied in die Satzungsversammlung entsandt und das bedeutet, dass jetzt bei der 5. Satzungsversammlung ein Kreis von 75 bis 85 Mitgliedern in der Versammlung anwesend sein wird und das waren bei der zu Ende gehenden Satzungsversammlung eben etwa doppelt so viele.

Klaiß: Hat diese Zahl, die Sie eben nennen, eine Bedeutung?

Kääh: Ja. Es wird damit – wenn der Kreis kleiner ist – mehr Disziplin mit den Redebeiträgen geben, die doch eigentlich nur erfolgen sollten, wenn Neues in die Diskussion eingebracht werden kann. Disziplin der Gewählten wünsche ich mir aber auch – sie sollen bis zum Ende der Sitzung dableiben, nicht dass etwa ab 15.00 Uhr der Vorsitzende Beschlussunfähigkeit feststellen muss, und die Teilnehmer sollen – bitte – sich vorbereiten, Ausschussprotokolle lesen und zuhören, was die Spezialisten sagen.

Kolb: Und welche Neuerungen wird es geben?

Kääh: Zunächst werden alte Fragen erneuter Klärung zugeführt werden müssen: die Ethikdiskussion ist in Gang gebracht worden. Satzungscompetenz nach Maßgabe des § 59 b liegt bei der Satzungsversammlung gem. § 191 a Abs. 2 BRAO und das bedeutet, dass zum Beispiel über Gewissenhaftigkeit, Unabhängigkeit, Sachlichkeit Erläuterungen in die BORA aufgenommen werden könnten. Die Grundsatzfrage ist dann wieder, soll die BORA eine „Gebrauchsanweisung für die Kolleginnen und den Kollegen“ sein oder ist das, was da geschrieben werden soll, nicht einfach überhaupt selbstverständlich. Als die BORA von der Satzungsversammlung beschlossen wurde, hatten wir damals die Meinung vertreten, nichts zu überfrachten. Nachdem aber jetzt über die Ethik so viel geredet wird, ist sicherlich die Grundsatzdebatte wieder zu führen, was alles in die BORA aufgenommen werden soll.

Klaiß: Und Neues?

Kääh: Ich hoffe, so wenig wie möglich. Aus den Veröffentlichungen im Anwaltsblatt und in den BRAK-Mitteilungen weiß man, dass an der Fachanwaltsordnung „gedreht“ werden soll und da bin ich anderer Meinung in vielen Punkten, die vorgeschlagen werden. Ich bin gegen ein „Zentralabitur“ der Fachanwaltsklausur. Die Prüfungskompetenz kann durchaus bei den Anbietern liegen, mag auch gegebenenfalls, wenn die Prüfungen geschrieben sind, bei der Zulassung die jeweilige Kammer noch überprüfen, welche Qualität die Klausuren hatten – das aber ist schon kein Thema der Satzungsversammlung, denn dazu müsste die BRAO geändert werden. Zentrale Aufgabenstellung würde auch am § 4 a FAO „kratzen“: Es müssen doch nicht fünfstündige Klausuren geschrieben werden. Es können auch – als Beispiel – fünf dreistündige sein. Daran sollte festgehalten werden, gerade im Interesse der älteren Teilnehmer, die einfach nicht mehr so schreibgewandt sind. Für die jüngeren Kolleginnen und Kollegen, die zur Fachanwaltschaft streben, muss alles vermieden werden, was den Zugang zur Fachanwaltschaft erschwert. An den Unterrichtsstunden (120 Zeitstunden) sollte nicht gerüttelt werden. Aber geschieht die Prüfung der Fall-Listen nicht häufig etwas zu kleinlich? Ist da Gleichheit von Nord nach Süd und Ost nach West bei den Kammern und den Vorprüfungsausschüssen gewährleistet?

Kolb: Und wie viel neue Fachanwaltschaften wird die neue Satzungsversammlung behandeln?

Kääb: Das ist beim besten Willen nicht vorherzusehen. Im Ausschuss 1 der 4. Satzungsversammlung (Fachanwaltschaften) waren zuletzt keine Anträge zur Behandlung mehr gestellt auf die Zulassung neuer Fachanwaltschaften. Wie sich die neue Satzungsversammlung zusammensetzt, weiß ich heute noch nicht. Ob große Lust besteht, viele neue Fachanwaltschaften zuzulassen, glaube ich eher nicht. Da warten wir einfach ab, welche Anträge wofür gestellt werden. Die große Flut neuer Fachanwaltschaften, die die 3. Satzungsversammlung mit elf neuen Titeln gebracht hat, ist nach meinem Dafürhalten jedenfalls vorbei. Aber die derzeitige Fachanwaltsordnung ist sicher bei einzelnen Sparten zu überarbeiten und vielleicht ist auch manche Frist, die in der Fachanwaltsordnung steht, nochmals zu überdenken: Ich will alles dafür tun, dass der Weg zu einer Fachanwaltschaft für niemanden erschwert wird.

Kolb: Erwarten Sie sich sonst in der Berufsordnung oder der Fachanwaltsordnung große Änderungen?

Kääb: Eigentlich nicht. Aber in der Berufsordnung muss wohl etwas geregelt werden, das die Kolleginnen und Kollegen betrifft, die man früher gemeinhin „Syndikusanwälte“ nannte, deren Bezeichnung aber besser „Unternehmensanwalt“ ist. Die Beschreibung der Tätigkeit eines Anwalts hat Auswirkungen auf das Befreiungsrecht von der gesetzlichen Rentenversicherung. Was ein Anwalt ist, sollten wir uns nicht von einer Rentenversicherung oder einem Gericht vorschreiben lassen, sondern wir haben immerhin seit 1879 die freie Advokatur und ich meine, wir sollten schon selbst regeln, wer zu uns gehört oder wer außerhalb unseres Berufsfeldes – zum Beispiel gewerblich – tätig sein will.

Nicht zuletzt aber noch etwas, das die Satzungsversammlung sicher lange und intensiv beschäftigen wird: Es geht um den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr (§ 29 Abs. 1 und 2, § 34 Abs. 2 BORA). Die Abweichungen des CCBE Code of Conduct von EU-Recht und deutschem Gesetzes- und Verfassungsrecht und die damit zusammenhängenden Detailfragen für die BORA sind umfangreich und komplex.

Es gibt noch viel zu sagen, aber Sie wollten mich ja nur kurz fragen.

Klaiß/Kolb: Vielen Dank für das Gespräch.

Kääb: Bitte sehr, gerne!



Steueranwalt 2010/2011

hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im Deutschen Anwaltverein

2011, 188 Seiten, € 40,-

– Steueranwalt –

ISBN 978-3-415-04661-0

Die jährlich erscheinenden Bände der Reihe »Steueranwalt« stellen das Spektrum der jeweils aktuellen steuerrechtlichen Themen dar.

»Steueranwalt 2010/2011« behandelt:

- Ankauf und Verwertung gespeicherter und geklauter Bankdaten durch Bund und Länder – »Contra« von Prof. Dr. Jürgen Wessing, Rechtsanwalt, Düsseldorf
- Nachweispflichten im Brennpunkt des Umsatzsteuerrechts von Dr. Gerhard Michel, Richter am BFH, München
- Strafrechtliche Relevanz steuerlicher Nachweispflichten/Beschluss des BGH vom 20.5.2010 zur Selbstanzeige von Dr. Martin Wulf, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin
- Steuerlicher Beratungsbrennpunkt Personengesellschaft – Aktuelle Entwicklungen und Gestaltungshinweise von Dr. Martin Strahl, Steuerberater, Köln
- Pensionsrückstellung – »Pflege, Aufzucht, Kompostierung« von Dr. Burkhard Binnewies, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Köln

BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-0 · 089/436000-0 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

SZ0511

Architekten und Juristen im Dialog

Eine gemeinsame Fachtagung der Rechtsanwaltskammer München und der Bayerischen Architektenkammer

Premiere im Haus der Architektur: Am 15. März 2011 fand die erste gemeinsame Fortbildungsveranstaltung für Architekten sowie Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht statt. 140 Architekten und Rechtsanwälte konnten von dem Präsidenten der Bayerischen Architektenkammer, Lutz Heese, und von dem Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer, Michael Then, begrüßt werden.



v.l.n.r.: RAe Prof. Dr. Gerd Motzke, Jürgen Bestelmeyer, Prof. Dr. Robert Kaufmann, VP Michael Then, Pr. Lutz Heese und RA Dr. Stefan Weise

Nachdem solche berufsübergreifenden Veranstaltungen, bspw. im Bereich der Sachverständigen, bereits lange etabliert sind, ist eine solche Kooperation zwischen Anwalt- und Architektenschaft bisher einmalig. Dabei ist es eigentlich naheliegend, dass Standpunkte zu Themen, die von Auftraggeber- und Auftragnehmerseite so unterschiedlich bewertet werden,

Kooperation zwischen Anwaltschaft und Architektenschaft bislang einmalig.

im konstruktiven Dialog ausgetauscht werden. Dies gilt aktuell für drängende Themen wie Leistungsbeschreibungen in Architektenverträgen, Probleme im Umgang mit der neuen HOAI sowie der Honorargestaltung bei Maßnahmen im Bestand und bei Brandschutzplanungen. Das Eingangsreferat nutzte RA Jürgen Bestelmeyer, um über die Bemühungen des Bundesjustizministeriums zu einem eigenständigen Planer- und Bauvertragsrecht zu sprechen. RA Dr. Stefan Weise stellte Vereinbarungsmöglichkeiten im Architektenvertrag aus Auftraggebersicht dar. Spannend war es, die Zielrichtung aus Bauherrensicht zu sehen. Seine Ausführungen bspw. zur Ausdehnung der Akquiseleistungen bis hin zur Leistungsphase 3 oder die Möglichkeit der Vereinbarung eines Sicherheitsinhalts für Gewährleistungen widersprechen zwar dem Verständnis der Architektenschaft in Hinsicht auf ihre Leistungen, zeigen aber, welchen Einfluss die Nachfragemacht starker Bauherren auf die Vertragsgestaltung haben kann.

RA Prof. Dr. Robert Kaufmann schilderte eindrücklich, welche Probleme bei der Vereinbarung von Baukosten als Beschaffenheit von Architektenleistungen entstehen können. Dabei wurde insbesondere herausgearbeitet, dass die in der neuen HOAI vorgesehene Baukostenvereinbarung in der Praxis untauglich ist und nur in Sonderfällen überhaupt zur Anwendung kommen kann.

Ausgeschlossen ist sie sogar für Verträge des Bundes: Das Haushaltsrecht verbietet die Festsetzung von Baukosten, ohne dass entsprechende Pläne, Kostenermittlungen und Erläuterungen durch das Parlament freigegeben wurden. Eine besonders erfreuliche Botschaft hatte Prof. Motzke für die Landschaftsarchitekten: Selbstverständlich kann auch für Freianlagen ein Umbauschlag vereinbart werden, und sogar in jeglicher Höhe! Die HOAI regle jeweils Mindest- und Höchstsätze. In einigen Fällen, so für die Objektplanung, wurde eine Begrenzung des Umbauschlags in Höhe von 80 % festgesetzt. Eine solche Begrenzung fehle jedoch für die Freianlagenplanung, so dass auch Umbauschläge von 100 % und mehr vereinbart werden können.

Mit den Beiträgen zum Planen im Bestand und Brandschutz standen Themen auf der Agenda, die sich explizit an die Auftraggeberseite richten. Architekt Robert Fischer machte eindrucksvoll deutlich, welcher Planungsaufwand tatsächlich bei einer Bestandsmaßnahme anfällt. So konnte auch von der Auftraggeberseite nachvollzogen werden, welches Ausmaß an Planung im Architekturbüro anfällt. Um hier noch wirtschaftlich zu arbeiten, ist sowohl ein angemessener Zuschlag zu vereinbaren als auch die verwendete Bausubstanz zu berücksichtigen.

Das Auditorium war sich insoweit einig, dass eine Korrektur der HOAI in diesem Punkt zwingend notwendig ist. Dasselbe gilt auch für Brandschutzplanungen. Fortschritt und Spezialisierungsgrad der Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes einhergehend mit der Deregulierung der Bauordnung haben mittlerweile ein Ausmaß erreicht, dass eine vernünftige Brandschutzplanung nicht mehr mit dem Honorar für die Grundleistungen möglich und auch nicht von dem Leistungsbild Objektplanung umfasst ist. RA Prof. Bernhard Rauch unterstützte insoweit die Bestrebungen, entsprechende Klarstellungen in die HOAI aufzunehmen.

Den gegenseitigen Dialog zwischen den Berufsständen begonnen zu haben, wurde überaus positiv aufgenommen. Die beiden Kammern werden diesen von der Hauptgeschäftsführerin der ByAK, RAin Sabine Fischer, moderierten Dialog fortsetzen und Folgeveranstaltungen konzipieren. Die Chance, gemeinsame Themen und unterschiedliche Standpunkte auf diese Weise zu vermitteln und zur Diskussion zu stellen, wird weiter genutzt werden.

*Rechtsanwalt Fabian Blomeyer
Referent für Recht und Berufsordnung
der Bayerischen Architektenkammer*

Bundesverdienstkreuz für die Kollegen Bestelmeyer und Völtz

Der Bundespräsident Christian Wulff hat Rechtsanwalt Jürgen Bestelmeyer und Rechtsanwalt Jürgen Völtz das Bundesverdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Justizministerin Dr. Beate Merk hat die beiden Auszeichnungen am 4. April 2011 im Justizministerium im Rahmen einer Feierstunde überreicht.



Bestelmeyer wurde 1992 in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München gewählt. Als herausragender Sachverständiger für das anwaltliche Gebührenrecht ist er seit 1992 Mitglied der Abteilung V des Vorstandes für Gebührenrecht und übernahm im Jahr 2002 das Amt des Vorsitzenden. Sein Schwerpunkt ist das Bau- und Architektenrecht. In diesem Zusammenhang hat Herr Kollege Bestelmeyer den Umbau des Kammergebäudes in den Jahren 1999 bis 2002 mit großem Engagement begleitet. Bestelmeyer wurde im Jahr 2003 in den Ausschuss Schuldrecht der Bundesrechtsanwaltskammer berufen. Zusätzlich zur Vorstandsarbeit übernimmt er einmal pro Monat die feierliche Vereidigung von ca. 15 bis 20 Bewerbern in den Räumen der Kammer. Bereits im Jahr 2002 hat der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München Bestelmeyer aufgrund seiner besonderen Verdienste um den anwaltlichen Berufsstand die Medaille der Kammer München verliehen.



Völtz war von 1986 bis 1990 Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer München. Nach einer kurzen Auszeit, aus beruflichen Gründen, wurde er im Jahr 1998 erneut in den Vorstand gewählt. Aufgrund seines profunden Wissens

übernahm er im Jahr 1999 den Vorsitz der Abteilung IV Gebührenrecht und übt dieses Amt seit über zehn Jahren aus. In der wöchentlichen telefonischen Beratung von Kolleginnen und Kollegen steht Völtz regelmäßig für gebühren- und berufsrechtliche Auskünfte zur Verfügung. Er wird zudem gerade auch von Seiten der Justiz als fundierter Ansprechpartner im Gebührenrecht bzw. für Gebührenschiedsgutachten hoch geschätzt. Als Vorsitzender einer Gebührenabteilung ist Völtz Vertreter der Kammer an der Tagung der Gebührenreferenten und berichtet über die neuesten Entscheidungen bzw. Entwicklungen. Als Fachanwalt für Verkehrsrecht vertritt Völtz die Interessen der Anwaltschaft im regelmäßig tagenden „Workshop Justiz und Versicherungen“. Zugleich ist er seit 2005 Gründungsmitglied und Vorsitzender des Fachausschusses „Verkehrsrecht“.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München gratuliert den Geehrten zu den hohen Auszeichnungen.

Leserbriefe zum Editorial in RAK-Mitteilungen 01/2011

In der letzten Ausgabe der RAK-Mitteilungen (01/2011) hatte Vorstandsmitglied Dr. Torsten Schaefer zu einem Strafverfahren Stellung genommen, bei welchem ein Strafverteidiger sich vor dem LG Augsburg wegen des Vorwurfs der Strafvereitelung verantworten musste. Zu diesem Editorial erreichten uns einige Zuschriften, die hier auszugsweise abgedruckt sind.

Dr. Thomas Etzel, Rechtsanwalt, München:

„[...] ich danke Ihnen, dass Sie dieses Thema aufgreifen und sich für die Rechtsanwaltskammer solidarisch mit dem betroffenen Kollegen erklären. Die möglichen Folgen schildern Sie zutreffend. Wir, d. h. die Anwaltschaft, sollte deutschlandweit gegen eine derartige Praxis vorgehen. Wir Anwälte müssen unseren Beruf angstfrei vor haltlosen Strafverfahren ausüben können. Es kann nicht akzeptiert werden, dass immer dann, wenn Anwälte und Richter und/oder Staatsanwälte Meinungsverschiedenheiten haben, der Anwalt mit einem Strafverfahren rechnen muss. In eine solche Situation kann jeder Anwalt jederzeit geraten. Keiner der Kolleginnen und Kollegen kann sagen, das kann mir nicht passieren, das geht mich nichts an.

Natürlich mag es unter den Anwälten schwarze Schafe geben, die tatsächlich nicht als unabhängiges Organ der Rechtspflege agieren. Dies kann im Ergebnis jedoch nicht dazu führen, alle Anwälte gleichermaßen im Hinblick auf vielleicht wenige schwarze Schafe in ihrer über Art. 12 GG geschützten Berufsausübungsfreiheit zu beschränken. Strafrechtliche Schritte gegen Rechtsanwälte müssen angesichts der hohen Bedeutung der Anwaltschaft als unabhängige Organe der Rechtspflege ultima ratio bleiben [...].“

Raimund Förchner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht, München:

„[...] mit Interesse verfolge ich den Strafprozess gegen den Kollegen L. in Augsburg [...] Wie Sie in Ihrem Editorial aus-

führen, wird der Glaubwürdigkeit von Angehörigen der Justiz gegenüber den Rechtsanwälten von vornherein der Vorzug gegeben. Dazu passt die vielfach diskutierte Äußerung des Großen Senats in Strafsachen in seiner Entscheidung vom 23. April 2007: „Eine veränderte Einstellung der Strafverteidiger zu der Praxis, auf unwahres Vorbringen Verfahrensrügen zu stützen, spricht dafür, die Zurückhaltung bei der Berücksichtigung der Protokollberichtigung aufzugeben, auch wenn mit der Berichtigung einer zulässig erhobenen Rüge die Tatsachengrundlage entzogen wird.“ (NJW 2007, 2419 ff) [...] Mein Eindruck ist, dass die Tatrichter die gesetzliche Regelung des Deals dazu benutzen, die Angeklagten und uns Anwälte unter Druck zu setzen, um der Belastung, der die Richter ausgesetzt sind, Herr zu werden. Dabei ist eine gewisse Tendenz entstanden, Anwälte, die sich diesem „Verfahrenszwang“ widersetzen, zu disziplinieren [...]. Auf der Strecke bleibt dabei der Angeklagte, der letztendlich die ganze Sache ausbaden muss.“

Dr. Wolfgang Loderbauer, Rechtsanwalt, Landshut:

„[...] für das Vorwort des Kollegen Hr. Dr. Schaefer in den RAK-Mitteilungen 01/2011 möchte ich zunächst ein großes Lob aussprechen. Das dort thematisierte Verfahren vor dem LG Augsburg wurde kürzlich mir gegenüber von britischen Kollegen erwähnt (welche hiervon durch Berichte in der Süddeutschen Zeitung erfahren haben) und mit teils ungläubigem Erstaunen kommentiert. Ein wie in Augsburg an den Tag gelegtes Verhalten von Staatsanwaltschaft und Gericht sei in Großbritannien undenkbar, ja wäre eine „Kriegserklärung“ an die dortigen Anwaltschaft(en) (barristers/solicitors), das die Landesorganisationen niemals tolerieren würden [...]“

Arbeitssitzung mit der BRASStV

Am 16. Mai 2011 fand eine fünfeinhalb Stunden dauernde Arbeitssitzung zwischen Vertretern der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgungskammer und der Münchener Rechtsanwaltskammer statt. Hintergrund waren die Beschlüsse der letzten beiden Kammerversammlungen, in denen zum einen darum gebeten wurde, mehr Informationen über die BRASStV zu erhalten, zum anderen ein Arbeitskreis eingerichtet wurde, der sich mit verschiedenen Fragen zur Geschäftsführung der BRASStV befasste.

Diese **Arbeitssitzung** wurde nunmehr durchgeführt. Vier der insgesamt fünf Vorstandsmitglieder der Versorgungskammer standen neben dem verantwortlichen Aktuar Rede und Antwort. Zudem war eine Vertreterin der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anwesend, die die Aussagen vollumfänglich bestätigte. Die Mitglieder des Arbeitskreises hatten die Möglichkeit, kritische Fragen zu stellen und bekamen überaus zufriedenstellende Antworten. Am Ende blieb dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer München, Hansjörg Staehle, nur das Résumé: „Mein Vertrauen in die Versorgungskammer bestand zwar schon immer. Dieses wurde aber jetzt um ein Vielfaches gestärkt. Ich weiß, dass dort

Profis am Werk sind, die ihr Handwerk verstehen. Die heutige Sitzung hat auf alle Fragen einleuchtende Antworten ergeben.“ Die Antworten auf die gestellten Fragen können hier nur thesenartig umrissen werden:

- Die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung arbeitet äußerst **kostengünstig** und wird nicht durch die Kosten der anderen Versorgungswerke belastet. Bezogen auf die Beitragseinnahmen betragen die Kosten für das Jahr 2009 lediglich 1,41 %. Zwischen den Versorgungswerken besteht eine verursachungsgerechte Kostenverteilung mit detaillierten Verrechnungsschlüsseln entsprechend Art. 9 Abs. 2 S. 2 VersoG. Die Verursachungsgerechtigkeit ist Gegenstand der Wirtschaftsprüfung. Die Bayerische Versorgungskammer lastet als gemeinschaftliches Geschäftsführungsorgan die Kosten der gemeinsamen Dienste nach diesen Kriterien auf die Versorgungseinrichtungen ab. Der Kostenanteil an den gemeinsamen Diensten beträgt für die BRASStV nur ca. 6 %.
- Die Selbstverwaltungsgremien der BRASStV – Verwaltungsrat und Verwaltungsausschuss – lassen sich regelmäßig und umfassend von der Geschäftsführung berichten und treffen die wesentlichen Grundsatzentscheidungen. Darüber hinaus wird die Versorgungseinrichtung jährlich durch den **Wirtschaftsprüfer** geprüft und unterliegt der **Aufsicht** des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.
- Die Verzinsung der eingezahlten Beträge darf dabei jeweils nur mit dem Rechnungszins kalkuliert werden, der sich aus der Zinssituation der festverzinslichen Anleihen ableitet (Höchstrechnungszins). Nach § 7 DVVersoG erlässt die Aufsicht hierüber gesonderte Bestimmungen. Der **Rechnungszins** wurde ab 2010 auf 2,5 % festgelegt. Für die Lebensversicherung lag er zuletzt schon bei 2,25 % und wird ab 2012 nur noch 1,75 % betragen.
- In der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung existieren heute somit drei Anwaltschaftsverbände:
 - Verband 1: Bis einschließlich 2004 eingezahlte Beiträge werden mit einem Rechnungszins von 4 % verrentet.
 - Verband 2: Bis einschließlich 2009 eingezahlte Beiträge werden mit Rechnungszins 3,25 % verrentet.
 - Verband 3: Beiträge ab 2010 werden mit Rechnungszins 2,5 % verrentet.
- Für den jeweiligen Anwaltschaftsverband müssen auf Dauer zunächst Erträge in Höhe des jeweiligen Rechnungszinses erwirtschaftet werden. Erst darüber hinausgehende Erträge können dann – soweit keine vordringlicheren Maßnahmen anstehen (Biometrie, Zuführung zur Sicherheitsrücklage) – für Dynamisierungen der Anwaltschaften oder Renten eingesetzt werden.
- Hinsichtlich der biometrischen Maßzahlen ist die BRASStV an die durch die Konferenz der Länderaufsichtsbehörden beschlossenen „Berufsständischen **Richttafeln** der ABV (BRiTa)“ gebunden. So liegt den Verrentungssätzen 2010 die BRiTa 2006G zugrunde, die die längere Lebenserwartung in den freien Berufen berücksichtigt.

- Durch das Gesetz ist in Art. 14 VersoG, § 8 DVVersoG seit 2008 eine Sicherheitsrücklage vorgeschrieben, die 2 % der Rentenanwartschaft und 4 % der laufenden Rentenzahlungen betragen muss. Diese wird aus den Zinserträgen gebildet, die sich nach Abzug des Rechnungszinses ergeben. Derzeit beträgt die Sicherheitsrücklage EUR 6,6 Mio.; die auf derzeitiger Berechnung noch notwendig zuzuführenden EUR 66 Mio. können ratenweise zugeführt werden.
- Die Sicherheitssrücklage ist notwendig, um einerseits die biometrischen Unsicherheiten bei zukünftigen Rentenzahlungen und andererseits die Eigenkapitalkursschwankungen auszugleichen.
- Dem Ausgleich von Kursschwankungen dienen aber auch **stille Reserven** bei der Kapitalanlage. Diese liegen derzeit bei ca. 4 % des sogenannten Masterfonds. Die stillen Reserven erhöhen die Risikotragfähigkeit des Versorgungswerks und erlauben im Rahmen der strategischen Vorgaben eine ertragreichere Kapitalanlage.
- Die Anwartschaften aus dem Verband 2, die mit einem Rechnungszins von 3,25 % verrentet wurden, wurden durch **Dynamisierung** um 0,75 % erhöht.
- Die Kapitalanlage erzielte mit **4,53 % Nettorendite** im Jahr 2010 ein vorzügliches Ergebnis, das weit über dem Vergleichswert einer zehnjährigen Bundesanleihe liegt. Problematische Staatsanleihen konnten überwiegend mit Kursgewinnen noch rechtzeitig verkauft werden.

Entsprechend eines Wunsches aus der letzten Kammerversammlung sind alle Kammermitglieder am 11. Juli 2011 herzlich eingeladen, sich in einer gesonderten Informationsveranstaltung selbst ein Bild über das Versorgungswerk zu machen. Im Rahmen dieser Veranstaltung wird der Vorstand der Bayerischen Versorgungskammer einen Überblick über die Geschäftstätigkeit, die Kapitalanlage und die wesentlichen versicherungsmathematischen Rahmenbedingungen der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung geben.



BEING A BOARD MEMBER IN GERMANY

A manual for English-speaking members of management boards and supervisory boards of German AG, GmbH and SE
 edited by Christof von Dryander and Klaus W. Riehmer,
 written by Christof von Dryander, Klaus W. Riehmer, Jens Hafemann, Tobias Kircher and Dirk Matthes
 2011, 402 pages, € 148,-
 - German Law Publishers -
 ISBN 978-3-941389-07-6

This book on the obligations of and risks for management and board members in German corporations is intended to serve as a source of general guidance and specific reference for board members in Germany. As a consequence of the globalization of the businesses of many companies, the composition of corporate boards is now much more international compared to a few years ago. Foreign board members in particular require access to English-language sources that help them navigate through the myriads of legal and other requirements that provide the framework in which board members of German companies work.



Please order at your convenient bookshop or go to www.germanlawpublishers.com

SWEET & MAXWELL



THOMSON REUTERS

Fachmedien bestellen Sie am besten bei Ihrer Versandbuchhandlung:
BUCHSERVICE
 im RICHARD BOORBERG VERLAG GmbH & Co KG,
 Levelingstr. 6a, 81673 München
 Tel. 089/43 60 00-40 · Fax 089/43 60 00-85
 E-Mail: buchservice@boorberg.de
 Internet: www.bs-muenchen.de

- ▶ Umfassende Literaturrecherche nach Ihren Wünschen
- ▶ Kostenlose Kataloge zu Neuerscheinungen
- ▶ Jedes lieferbare Verlagsprodukt kommt zu Ihnen ins Haus
- ▶ Alle Medien aus einer Hand:
Ein Auftrag – Ein Lieferant – Eine Rechnung
- ▶ Sonderservice für Stammkunden

Ihr zuverlässiger Partner für Literatur und neue Medien

BERUFSRECHT

Reichweite der anwaltlichen Schweigepflicht

Im Rahmen einer Entscheidung vom 16. Februar 2011 (Az.: IV ZB 23/09) hat sich der BGH zur Reichweite der anwaltlichen Schweigepflicht geäußert. Der betroffene Rechtsanwalt, der Mitglied der RAK München ist, hat sich im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens auf sein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO berufen, da ihn sein Mandant nicht von der Schweigepflicht entbunden hatte. Der Betroffene sollte Angaben zu Gesprächen Dritter machen, denen er als Strafverteidiger am Rande eines Strafverfahrens für seinen Mandanten beigezogen hatte. Auf Anfrage des Kollegen hatte die Kammer vorab Stellung zur Frage der Reichweite der Schweigepflicht genommen. Die Auffassung der Kammer wurde vom BGH umfassend bestätigt.

Grundsatz

Gemäß § 43 BRAO i. V. m. § 43 a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA ist ein Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nach dem Wortlaut des § 43 a Abs. 2 S. 2 BRAO bezieht die Pflicht zur Verschwiegenheit auf alles, was ihm in Ausübung seines Berufs bekannt geworden ist. Nach Ansicht des BGH ist unbeachtlich, von wem und auf welche Weise ein Rechtsanwalt sein Wissen erworben hat. Auch Zufallwissen, das im Rahmen beruflicher Tätigkeit erlangt worden ist, wird damit von der anwaltlichen Schweigepflicht umfasst. Nicht von der anwaltlichen Schweigepflicht erfasst ist all das, was dem Rechtsanwalt nur anlässlich seiner beruflichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt, ohne dass ein innerer Zusammenhang mit dem Mandat besteht. Als Beispiel nennt der BGH solches Wissen, das ein Rechtsanwalt zufällig als wartender Zuhörer einer Gerichtsverhandlung erwirbt, die mit seinem Mandat nichts zu tun hat.

Ausnahmen von der Schweigepflicht

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit bestehen nur, wenn der Mandant seinen Anwalt von der Schweigepflicht entbindet. Dieser allein ist „Herr des Geheimnisses“, wobei sich dies auch auf mandatsbezogene Tatsachen bezieht, die dem Rechtsanwalt von Dritten mitgeteilt worden sind. Andere Ausnahmen kommen nach Ansicht des BGH nur aus Gründen des Gemeinwohls in Betracht, wenn es um die Bekämpfung schwerster Straftaten oder die Erfüllung von Steuergesetzen geht. Eine generelle Abwägung, ob schutzwürdige Interessen des Mandanten berührt sind, obliegt dem Anwalt jedoch nicht.

Weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit sind in § 2 Abs. 3 BORA genannt:

So ist ein Rechtsanwalt zur Durchsetzung eigener Honoraransprüche von seiner Schweigepflicht befreit, soweit dies für die Durchsetzung der Ansprüche erforderlich ist. Aufgrund dieses Befreiungstatbestandes ist es einem Rechtsanwalt

möglich, seiner Darlegungs- und Beweislast nachzukommen, und er ist somit befugt, auch das vorzutragen, was grundsätzlich der Verschwiegenheit unterliegt. Allerdings schränkt die Berufsordnung den Umfang des Vortrags dahingehend ein, dass eine Offenbarung nur zulässig ist, soweit es die Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis erfordert. Der Anwalt darf zur Durchsetzung seiner Honoraransprüche auf jeden Fall den ihm sinnvollsten Weg (Klage/Festsetzung/vorläufige Sicherung durch Arrest oder einstweilige Verfügung) ohne Einschränkung wählen. Umstritten ist, ob in Fällen des (vermuteten) Eingehungsbetrugs auch Strafanzeige erstattet werden darf. Hiervon ist jedoch abzuraten, da die Erstattung einer Strafanzeige wegen Eingehungsbetrugs zur Durchsetzung der Honoraransprüche nicht erforderlich sein dürfte, da insoweit die Möglichkeit besteht, zivilrechtlich gegen den Mandanten vorzugehen.

Ein weiterer Ausnahmefall besteht, wenn es die Verteidigung eines Rechtsanwalts in eigener Sache erfordert, Angaben aus dem Mandatsverhältnis zu machen. Erhebt ein Mandant z.B. berufsrechtlich Beschwerde gegen seinen Anwalt, ist es diesem erlaubt, sich in seiner Stellungnahme im Rahmen des berufsrechtlichen Verfahrens zu äußern. Eine Entbindung von der Schweigepflicht ist in diesen Fällen nicht erforderlich, da der Mandant den Anwalt selbst angezeigt hat und es diesem erlaubt sein muss, sich entsprechend zu verteidigen. Die Verschwiegenheitspflicht ist jedoch dann verletzt, wenn Umstände aus dem Mandatsverhältnis dem Kammervorstand mitgeteilt werden, die nicht angefragt sind und die im Rahmen der erforderlichen Auskunft nicht notwendig sind, mitgeteilt zu werden.

In den Fällen, in denen sich ein Rechtsanwalt einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren ausgesetzt sieht, welches aufgrund einer Strafanzeige des eigenen Mandanten eingeleitet wurde, kann ebenfalls im Rahmen des Erforderlichen der Bruch der Schweigepflicht zulässig sein.

Tod des Mandanten

Der Tod des Mandanten führt nicht dazu, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit endet. Das Recht, den Anwalt von der Schweigepflicht zu entbinden, geht auch nicht auf die Erben über. In diesen Fällen hat der betroffene Rechtsanwalt unter Berücksichtigung der Kenntnisse seiner Gespräche mit dem verstorbenen Mandanten dessen mutmaßlichen Willen zu erforschen, ob es dem Willen des Erblassers entspricht, dass der Anwalt Angaben macht.

*Rechtsanwältin Claudia Krafft
Referentin der RAK München*

Aus der Rechtsprechung

Vertretungsverbot für Rechtsanwalt als Gemeinderatsmitglied

Ein Rechtsanwalt, der als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied tätig ist, darf Ansprüche und Interesse eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, indem er als rechtsgeschäftlich bestellter Vertreter bei dieser ein

Akteneinsichtsgesuch stellt. Bereits das Akteneinsichtsgesuch fällt als Form der der Geltendmachung der Interessen eines anderen unter das absolute Vertretungsverbot der Gemeindeordnung.

VG Karlsruhe, Urteil vom 7. April 2011 – 6 K 2400/10, beck-aktuell-Redaktion, Verlag C. H. Beck, 21. April 2011

Reisekostenerstattung und Zweigstelle

Von dem Begriff „Kanzlei“ im Sinne der Vorbemerkung zu Teil 7 VV-RVG wird auch die Zweigstelle einer Rechtsanwaltskanzlei erfasst. Fahrtkosten für eine Geschäftsreise zu einem Ziel innerhalb der Gemeinde, in der die Zweigstelle unterhalten wird, können deshalb nicht gem. Nr. 7003 VV-RVG erstattet werden.

OLG Dresden, Beschluss vom 7. Juni 2010 – 2 Ws 93/10, NJW 2011, 869

RA-Sozietät und Prozesskostenhilfe

Eine als Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführte Rechtsanwaltssozietät ist eine parteifähige Vereinigung im Sinne des Prozesskostenhilferechts. Die Durchsetzung von Gebührenforderungen rechtsberatender Berufe berührt keine allgemeinen Interessen.

BGH, Beschluss vom 10. Februar 2011 – IX ZB 145/09, www.bundesgerichtshof.de

Einkünfte als Insolvenzverwalter bei Einsatz vorgebildeter Mitarbeiter

1. Einkünfte aus einer Tätigkeit als Insolvenzverwalter oder aus der Zwangsverwaltung von Liegenschaften sind, auch wenn sie von Rechtsanwälten erzielt werden, grundsätzlich den Einkünften aus sonstiger selbständiger Arbeit i. S. des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG zuzurechnen.

2. Dies gilt auch dann, wenn der Insolvenzverwalter oder Zwangsverwalter die Tätigkeit unter Einsatz vorgebildeter Mitarbeiter ausübt, sofern er dabei selbst leitend und eigenverantwortlich tätig bleibt; insoweit ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 Sätze 3 und 4 EStG entsprechend anzuwenden. (Aufgabe der Rechtsprechung zur sog. Vervielfältigungstheorie).

BFH, Urteil vom 15. Dezember 2010 – VIII R 50/09, www.bundesfinanzhof.de, NJW 2011, 1628

Rückforderung überzahlter Anwaltsgebühren

Die Aufrechnung mit einer Vergütungsforderung des Rechtsanwalts ist erst zulässig, wenn dem Auftraggeber eine ordnungsgemäße Berechnung zugegangen ist. Dass der Rechtsanwalt seine Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern kann, gehört zum Basiswissen eines Anwalts. Darauf muss das Gericht vorterminlich nicht hinweisen. Sieht der Anwalt sich durch den gerichtlichen Hinweis in der mündlichen Verhandlung überrascht und reagiert er weder durch Flucht in die Säumnis noch durch einen Antrag nach § 139 Abs. 5 ZPO, erfordert die nachgereichte unterzeichnete Berechnung keine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

OLG Koblenz, Beschluss vom 16. Februar 2011 – 5 U 1001/10, MDR 2011, 576

Entscheidungen des Kammervorstandes

Verstoß gegen Schweigepflicht

Ein Rechtsanwalt verstößt gegen § 43 BRAO i. V. m. § 43 a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA, wenn er gegenüber Dritten Angaben macht, die ihm in Ausübung seines Berufs bekannt geworden sind.

Der betroffene Kollege hatte seine Mandantin im Rahmen eines strafrechtlichen Verfahrens wegen Betrugs vertreten. Da die Mandantin entgegen anderslautender Zusagen sie entlassende Unterlagen auch kurz vor dem Hauptverhandlungstermin nicht beigebracht hatte und zahlreiche Versuche, mit ihr in Kontakt zu treten, gescheitert waren, rief der Kollege bei dem Vater der Mandantin an, die in dessen Haushalt wohnte. Auf Nachfrage erklärte er dem Vater am Telefon, dass gegen seine Tochter ein Strafverfahren wegen Betrugs im Bagatellbereich anhängig sei. Der

betroffene Kollege wurde wegen *Information des Vaters* eines Verstoßes gegen die Pflicht *nicht zulässig*.

zur Verschwiegenheit gemäß § 43 BRAO i. V. m. § 43 a Abs. 2 BRAO, § 2 BORA gerügt. Sowohl das Bestehen eines Mandats als auch dessen Inhalt stellt ein Geheimnis dar, das dem Rechtsanwalt im Rahmen seiner Berufsausübung bekannt geworden ist. Ohne Entbindung von der Schweigepflicht durch den Mandanten darf ein Rechtsanwalt keine Angaben gegenüber Dritten machen. Der Vortrag des Kollegen, die telefonische Kontaktaufnahme sei im wohlverstandenen Interesse der Mandantin gewesen, konnte nicht berücksichtigt werden.

Umgehung des Gegenanwalts

Ein Rechtsanwalt verstößt gegen § 43 BRAO i. V. m. § 12 BORA, wenn er sich schriftlich direkt an die gegnerische Partei wendet, obwohl diese selbst anwaltlich vertreten wird und der gegnerische Kollege hiermit nicht einverstanden ist. Eine Ausnahme von diesem Verbot liegt nach § 12 Abs. 2 BORA nur dann vor, wenn Gefahr in Verzug vorliegt. In einem solchen Fall ist der Rechtsanwalt der gegnerischen Partei unverzüglich zu informieren und ihm eine Abschrift der schriftlichen Mitteilung zuzuleiten.

Der betroffene Kollege war von der gegnerischen Partei, die zunächst nicht anwaltlich vertreten war, wegen diverser Fragen im Zusammenhang mit einer Nachlasssache angeschrieben worden. Dieses Schreiben war unbeantwortet geblieben. Im späteren Verlauf bestellte sich ein Kollege für diese Mitarbeiterin. In der Folgezeit wurde zwischen beiden anwaltlichen Vertretern korrespondiert. Obwohl ihm aufgrund der vorangegangenen Korrespondenz bekannt war, dass die Gegnerin anwaltlich vertreten wird, wandte sich der betroffene Kollege plötzlich direkt an diese. Eine Abschrift dieses Schreibens wurde dem anwaltlichen Vertreter nicht zugesandt. Im Rahmen des berufsrechtlichen Verfahrens hat der Betroffene eingewandt, dass er der gegnerischen Partei lediglich mitgeteilt habe, wegen des Umgehungsverbots gerade nicht direkt mit ihr kommunizieren zu dürfen. Der Kollege wurde gerügt, da es ihm nach § 12 Abs. 1 BORA verboten war, mit einem anwaltlich vertretenen Beteiligten Kontakt aufzunehmen.

HINWEISE UND INFORMATIONEN

Aktueller Zinssatz

Nach der geltenden Fassung von § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen für Rechtsgeschäfte, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB. Bei Verzugszinsen im Bereich von Darlehensgeschäften gilt die Sonderregelung in § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres ändern, § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz im Bundesanzeiger bekannt.

Zeitpunkt		Basiszinssatz	Verzugszinsen		
von	bis		nach § 288 Abs. 1 BGB	nach § 288 Abs. 2 BGB	nach § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB
01.01.2011		0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2010	31.12.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2010	30.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.07.2009	31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %	2,62 %
01.01.2009	30.06.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %	4,12 %
01.07.2008	31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2008	30.06.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %	5,82 %
01.07.2007	31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %	5,69 %
01.01.2007	30.06.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %	5,20 %
01.07.2006	31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %	4,45 %
01.01.2006	30.06.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %	3,87 %
01.07.2005	31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %	3,67 %
01.01.2005	30.06.2005	1,21 %	6,21 %	9,21 %	3,71 %
01.07.2004	31.12.2004	1,13 %	6,13 %	9,13 %	3,63 %
01.01.2004	30.06.2004	1,14 %	6,14 %	9,14 %	3,64 %
01.07.2003	31.12.2003	1,22 %	6,22 %	9,22 %	3,72 %
01.01.2003	30.06.2003	1,97 %	6,97 %	9,97 %	4,47 %
01.07.2002	31.12.2002	2,47 %	7,47 %	10,47 %	4,97 %
01.01.2002	30.06.2002	2,57 %	7,57 %	10,57 %	5,07 %
nach § 288 Abs. 1 BGB a. F.					
01.09.2001	31.12.2001	3,62 %	8,62 %		
01.09.2000	31.08.2001	4,26 %	9,26 %		
01.05.2000	31.08.2000	3,42 %	8,42 %		

Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen zwischen Kollegen bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. Ein Vermittlungsgespräch unter Kollegen setzt zunächst voraus, dass beide Seiten hiermit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsverfahren ab, ist die Vermittlung vorab als gescheitert anzusehen. Ziel eines Vermittlungsverfahrens ist es, gerichtliche Auseinandersetzungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens bietet sich insbesondere bei Sozietätsauseinandersetzungen und Beendigung von Anstellungsverhältnissen an. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München bittet, bei Auseinandersetzungen unter Kollegen zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO vermittelt die Rechtsanwaltskammer München auch bei Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren Anwälten. Hierbei besteht die Besonderheit,

dass ein Vermittlungsverfahren auch ohne Zustimmung des betroffenen Anwalts durchgeführt werden kann.

Das Vermittlungsangebot der Rechtsanwaltskammer München wird immer häufiger angenommen. Im Jahre 2009 konnten 80 Vermittlungen durchgeführt werden.

Vertrauensanwalt für in Not geratene Mitglieder

In wirtschaftliche Not geratene Kolleginnen und Kollegen können sich durch den vom Kammervorstand bestellten Vertrauensanwalt beraten lassen. Sowohl die Namen der Ratsuchenden als auch sämtliche gegenüber dem Vertrauensanwalt gemachten Angaben werden von diesem streng vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht auch gegenüber dem Kammervorstand. Die Beratung erfolgt kostenlos. Ein Rechtsanspruch auf die Beratung besteht nicht. Die Beratungsleistungen des Vertrauensanwalts sind auf maximal fünf Stunden beschränkt.

KONTAKT

Vertrauensanwalt der RAK München:
Rechtsanwalt Roland P. Weber

Barerstr. 3, 80333 München
Telefon: (089) 291605-47
Telefax: (089) 291605-49
E-Mail: recht@kanzleiweber.com

Nothilfe

Die Rechtsanwaltskammer München unterhält gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO eine Nothilfeeinrichtung. Die Nothilfeeinrichtung erhält ihre Gelder durch Spenden, durch Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und zum Teil auch von Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit.

Die Spenden kommen ohne einen Cent Abzug den Bedürftigen zugute. Die Nothilfe unterstützt ältere Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet oder durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind. Die Betroffenen können in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann auch eine einmalige Finanzspritze helfen. Den Bedürftigen wird in allen Fällen mit kleineren und – wo es notwendig ist – mit größeren Beträgen geholfen. Jeder Antrag auf Nothilfe wird absolut vertraulich behandelt.

Ansprechpartnerin für die Nothilfe der Rechtsanwaltskammer München ist Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer. Sie erreichen Frau Kollegin Schwärzer unter der Telefonnummer (089) 532944-40. Wir stellen Ihnen für ihre Spenden gerne eine Spendenquittung aus. Spenden bitten wir auf Konto-Nr. 580 340 8264 bei der HypoVereinsbank München (BLZ 700 202 70) zu überweisen.

Vertrauensschadensfonds der Rechtsanwaltskammer München

Die Rechtsanwaltskammer München hat bereits auf der Kammerversammlung im Jahre 1996 einen Vertrauensschadensfonds für den Ausgleich von finanziellen Schäden eingerichtet, die ein Kammermitglied einem Mandanten in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit zugefügt hat. Mandanten können sich an die Rechtsanwaltskammer München wenden, wenn sie von einem Kammermitglied durch Unterschlagung von Fremdgeld geschädigt wurden. Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds sind an mehrere Voraussetzungen gebunden; dazu gehört, dass

- die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
- kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitglieds besteht und
- der Geschädigte anderweit, insbesondere von dem Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
- die Zahlung an den Geschädigten sozial dringend geboten ist.

Zahlungen aus dem Sonderfonds sind auf 25.000,- EUR im Einzelfall begrenzt. Die Entscheidung über Zahlungen aus dem Vertrauensschadensfonds steht im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums der Kammer. Eine Zahlung aus dem Sonderfonds kann in der Regel nur zu einer Minderung des entstandenen Schadens beitragen. Ein Rechtsanspruch des Geschädigten auf Leistung besteht nicht. Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, wenden Sie sich an die Kammer. Ansprechpartnerin ist Geschäftsführerin Brigitte Doppler. Sie erreichen Frau Kollegin Doppler telefonisch unter (089) 532944-51.



ALLES WESENTLICHE AUF EINEN BLICK!

Milbradt (Hrsg.)

F&E-Verträge

Das ist zu beachten

Gewerblicher Rechtsschutz, Kartellrecht, Compliance, Steuerrecht

2011, 184 Seiten, € 29,80; ISBN 978-3-415-04665-8

Der Leitfaden zeigt, wie unterschiedlich die rechtlichen Probleme bei den verschiedenen Gestaltungsvarianten sind und wie F&E-Verträge den tatsächlichen Konstellationen angepasst werden können.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-0 · 089/436000-0 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

AUS- UND FORTBILDUNG

Abschlussprüfung 2011/I der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München

Gesamtübersicht des Prüfungsausschusses München II – Gesamtausschuss

An der Winterabschlussprüfung haben insgesamt 45 Bewerber teilgenommen.

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	bestanden	nicht bestanden
München II Gesamtausschuss	45	0	6	15	17	5	2	36	9
in %	100	0	13,33	33,33	37,78	11,11	4,45	80	20

Auswertung der Umfrage unter den Auszubildenden: „Ausbildung – und dann?“

An der Winterprüfung 2011/I nahmen im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München insgesamt 32 Auszubildende an der mündlichen Prüfung teil. Hiervon haben sich 30 an der Umfrage beteiligt. Die Fragen wurden wie folgt beantwortet:

1) Ich werde von der Kanzlei übernommen	9
2) Ich werde in dem Ausbildungsberuf in einer anderen Kanzlei arbeiten	6
3) Ich werde nach der Prüfung nicht in einer Kanzlei, sondern in einem anderen Unternehmen arbeiten	4
4) Ich möchte in dem Ausbildungsberuf arbeiten, habe aber noch keine Stelle	3
5) Ich weiß noch nicht, wo ich nach der Prüfung arbeiten werde	5
6) Ich strebe eine weitere Ausbildung an	3
Anzahl der abgegebenen Fragebogen	30
Anzahl der Prüfungsteilnehmer (mündlich)	32

Termine der mündlichen Abschlussprüfung/Jahresurlaub der Auszubildenden

In der Sitzung des Berufsbildungsausschusses am 30. März 2011 wurden Anfragen verschiedener Kanzleien zur Vorverlegung des Termins der mündlichen Abschlussprüfung behandelt. Einige Kanzleien bitten darum, die mündliche Prüfung bereits im Juni eines Jahres durchzuführen. Mit Bestehen der mündlichen Prüfung endet das Ausbildungsverhältnis. Wenn nun das Ausbildungsverhältnis bereits im Juni enden würde, stehe den Auszubildenden arbeitsrechtlich nur ein anteiliger Jahresurlaub zu.

Nach Beschluss des Berufsbildungsausschusses kann die mündliche Prüfung nicht generell auf Juni vorgezogen werden. Folgende Gründe wurden dabei berücksichtigt:

1. Eine Durchführung der mündlichen Prüfung im Juni ist aufgrund der erforderlichen Korrekturarbeiten der schriftlichen Prüfungsarbeiten den Prüfungsausschüssen aus Zeitgründen nicht möglich.
2. Ein Vorziehen der schriftlichen Prüfungen ist auch deshalb nicht möglich, da der Lehrplan der Berufsschulen dann nicht vollständig eingehalten werden kann.

Zur Frage des Teilurlaubs verweisen wir auf § 5 Abs. 1 Buchst. c BUrlG. Danach hat der Arbeitnehmer nur Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses, wenn er nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. In der Regel endet ein Ausbildungsverhältnis nach 3 Jahren zum 31. August eines Jahres. Damit endet das Ausbildungsverhältnis in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres. In diesem Fall ist im Ausbildungsvertrag, unabhängig von einer vorzeitigen mündlichen Prüfung, der gesamte Jahresurlaub im letzten Ausbildungsjahr einzutragen. Wenn sich hierzu noch Fragen ergeben, bitten wir, sich direkt mit der Ausbildungsabteilung in Verbindung zu setzen.

KONTAKT

Ausbildungsabteilung

Geschäftsführerin Elisabeth Schwärzer

Telefon: (089) 532944-780

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Auf der ordentlichen Kammerversammlung 2011 am 8. April 2011 wurde beschlossen, die Geschäfts-, Beitrags-, Gebühren- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München wie folgt zu ändern (Änderungen im Fettdruck):

Geschäftsordnung

1. **§ 11 Ziffer 5 der Geschäftsordnung** erhält folgende Fassung:

„Gewählt sind die Kammermitglieder, welche für den jeweiligen Wahlbezirk die meisten Stimmen, mindestens aber die einfache Mehrheit auf sich vereinigen. Die **einfache Mehrheit** bestimmt sich nach der Zahl der **abgegebenen gültigen Stimmzettel**. Erreichen **in zwei Wahlgängen** nicht so viele Kammermitglieder, wie Mitglieder in den Kammervorstand zu wählen sind, **die einfache Mehrheit** der abgegebenen Stimmen, **so sind diejenigen Kandidaten gewählt, die in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhalten (§ 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO).**“

(Sätze 4 und 5 entfallen.)

2. **§ 11 Ziffer 6 der Geschäftsordnung entfällt.**

3. **§ 11 Ziffer 8 Satz 6 der Geschäftsordnung entfällt.**

4. **Ziffer V (Inkrafttreten)** erhält folgende Fassung:

„**Die in der Kammerversammlung vom 8. April 2011 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung treten mit Verkündung in Kraft.**“

Beitragsordnung

1. **Ziffer 6 der Beitragsordnung** erhält folgende Fassung:

„Der Schatzmeister ist verpflichtet, rückständige Kammerbeiträge zwangsweise beizutreiben, wenn diese nach dem **30. Juni** des Geschäftsjahres zweimal mit Monatsabstand fruchtlos angemahnt worden sind. Mahnkosten von **EUR 10,- sind für jede Mahnung zu erheben**.“

2. **Ziffer 7 der Beitragsordnung** erhält folgende Fassung:

„**Die in der Kammerversammlung vom 8. April 2011 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten mit Verkündung in Kraft.**“

Gebührenordnung

1. **Art. 6 Ziff. 1 Satz 1 der Gebührenordnung** erhält folgende Fassung:

„Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§§ 43 c, 192 BRAO, §§ 1 ff. FAO) eine Gebühr von **EUR 350,-**.“

2. **Art. 6 Ziff. 2 der Gebührenordnung** erhält einen **Satz 2** mit folgender Fassung:

„**Wird der Antrag auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 250,-**.“

3. **Art. 7 der Gebührenordnung** erhält folgende Fassung:

„Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr von **EUR 20,-** erhoben. Dies gilt auch, wenn der Ausweis mit einer Signaturfunktion versehen wird.“

4. **Art. 9 der Gebührenordnung** erhält folgende Fassung:

„**Die in der Kammerversammlung vom 8. April 2011 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 in Kraft.**“

Entschädigungsordnung

1. **Art. 5 Ziff. 1 Satz 2 der Entschädigungsordnung entfällt.**

2. **Art. 5 Ziff. 2 der Entschädigungsordnung** erhält folgende Fassung:

„Für die Mitwirkung an einem Fachgespräch erhält jedes Mitglied eine Entschädigung von **pauschal EUR 75,-**. **Daneben besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld gem. Art. 3.**“

3. **Art. 9 der Entschädigungsordnung** erhält folgende Fassung:

„**Die in der Kammerversammlung vom 8. April 2011 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2011 in Kraft.**“

Die vorstehenden Änderungen der Geschäfts- und Entschädigungsordnung der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden hiermit ausgefertigt.

München, den 9. Mai 2011

gez. Hansjörg Staehle
Präsident

Aktueller Mitgliederstand der Rechtsanwaltskammer München

Am 16.05.2011 hatte die Kammer insgesamt **19.741**

. In dieser Zahl enthalten sind 96 Rechtsbeistände, die nach § 209 BRAO in die Kammer aufgenommen sind, sowie 1.453 ausländische Anwälte, die sich gemäß § 2 EuRAG, § 206 Abs. 1 BRAO im Bezirk der Kammer niedergelassen haben. Insgesamt **12.936** Mitglieder der Kammer haben ihr Kanzleisitz im Bezirk des Amtsgerichts München (i. e. Stadt und Landkreis München).

Im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München sind insgesamt 1.009 Zweigstellen eingerichtet. Davon sind 264 Zweigstellen von Kolleginnen und Kollegen eingerichtet, die nicht Mitglied der RAK München sind.

glieder

Mit-

en



Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung der Eigenbetriebe und der Kommunalunter- nehmen

Ausgewählte Ausweis- und Bewertungsprobleme
von **Monika Wager**, Revisionsdirektorin im Bayer.
Kommunalen Prüfungsverband (BKPV)

2011, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage,
212 Seiten, € 34,-

ISBN 978-3-415-04594-1

Der Aufbau des Werkes folgt in seinen beiden Haupt-
teilen dem amtlichen Gliederungsschema der Bilanz
einerseits sowie der Gewinn- und Verlustrechnung
andererseits.

Praktische Beispielfälle veranschaulichen häufig
auftretende Bilanzierungsprobleme. So kann Ausweis-
und Bewertungsmängeln vorgebeugt werden.

Der Darstellung liegen die Bayerische Eigenbetriebs-
verordnung (EBV) und die Verordnung über Kommu-
nalunternehmen (KUV) zugrunde.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts
(Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – **BiMoG**) sind die
Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetz-
buchs (HGB) grundlegend geändert worden. Wegen
ihrer dynamischen Verweise auf das HGB sind davon
auch die Eigenbetriebsverordnung und die Verordnung
über Kommunalunternehmen betroffen.

Schwerpunkte der Darstellung sind die Versorgungs-
und Entsorgungswirtschaft.

 BOORBERG

RICHARD BOORBERG VERLAG FAX 0711/7385-100 · 089/4361564
TEL 0711/7385-0 · 089/436000-0 BESTELLUNG@BOORBERG.DE

S20511